



72. JAHRGANG • DEZEMBER

12 2018

# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den  
**online-**  
Mitteilungen



SGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf  
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

**BIBLIOTHEKEN**

REGIONALKULTUR

WOHNUNGSBAU



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)  
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



## STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

# Tresor des Wissens

Wer liest noch Bucher? In der Euphorie des aufkommenden Internets wurde diese Frage haufig gestellt. Heute, 20 Jahre spater, konnen wir mit Erleichterung sagen: Das Buch lebt. Und mit ihm sein Zuhause, die Bibliothek.

Mit den Regalschluchten von einst haben die modernen Bibliotheken nur noch wenig gemein. Heute sind sie hell, luftig, aufgelockert. Neben dem Aufbewahren von Medien dienen sie als Treffpunkt, Lernort, Bastelstube, Gaming-Center. Jung und Alt gehen dort ein und aus.

Langst stehen neben dem klassischen Buch auch elektronische Medien zum Ausleihen bereit. Wer keinen Fuß vor die Tur setzen will, kann sich Horbucher, Musikstucke, Romane oder Reisefuhrer online beschaffen.

Eines ist uber die Jahre gleich geblieben: das Prinzip Nachhaltigkeit - Medien, die man nur fur begrenzte Zeit nutzen will, nicht zu kaufen, sondern auszuleihen. Dieses Prinzip hochzuhalten, gehort nach wie vor zu den Aufgaben offentlicher Bibliotheken. „Wissen teilen“ ist unvermindert aktuell - auch und gerade im digitalen Zeitalter.

Digitalisierung ist in aller Munde. Noch kann niemand so genau umreißen, worin Digitalisierung besteht, wo sie beginnt und wann sie abgeschlossen sein wird. So ganz grob wurde man sagen: mehr Sensoren, mehr Vernetzung, mehr



Selbststeuerung der materiellen Welt. Aber eines zeichnet sich deutlich ab: Digitalisierung wird unseren Alltag umkrempeIn. Berufsbilder und Tatigkeitsfelder verschwinden. Viele Alltagsverrichtungen werden automatisiert. Auf der anderen Seite werden wir vor eine Vielzahl neuer Wahlmoglichkeiten gestellt - ob beim Arbeitszeitmodell oder bei der Krankenversicherung. Fur mehr Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit ist Digitalisierung aber kein Garant. Beispiel Energie: Die elektronische Hochrustung unserer Buros und Wohnungen hat den Stromverbrauch - und damit den CO<sub>2</sub>-Ausstoß - bisher nicht sinken lassen. Beispiel Online-Handel: Der massenhafte Einkauf im Internet bringt eine neue Klasse schlecht bezahlter Lageristen und Kurierfahrer/innen hervor. Beispiel landlicher Raum: Trotz Larm, Enge und massiver Umweltprobleme zieht es immer mehr Menschen in die Grostadt.

Digitalisierung braucht eine klare Lenkung. Sie muss dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhaltnisse zu schaffen - fur Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und fur Menschen in unterschiedlichen Regionen.

Dr. Bernd Jurgen Schneider  
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



## Baukulturbericht 2018/19

Erbe - Bestand - Zukunft, hrsg. v. der Bundesstiftung Baukultur, A 4, 180 S., im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter [www.bundesstiftung-baukultur.de](http://www.bundesstiftung-baukultur.de)

Rund zwei Drittel der Investitionen im Baubereich gehen in vorhandene Gebäude. Doch wie kann ein nachhaltiger Umbau der Städte gelingen? Solche Fragen werden in dem Bericht erörtert. Neben Studien zu Materialeinsatz, Bauen im Bestand und

Denkmalpflege enthält der Statusbericht zur Lage der Baukultur Ergebnisse einer IHK-Befragung zur Entwicklung von Handels- und Gewerbe-Immobilien sowie Resultate aus Umfragen unter Kommunen und der Bevölkerung. Beispiele gelungenen Stadtumbaus sowie Handlungsempfehlungen runden das Werk ab.

## 1946 von Schlesien ins Münsterland vertrieben

Zeitzeugen berichten, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Verein Denkmal Barackenlager Lette e.V., DVD mit Begleitheft, Film ca. 42 Min., 14,90 Euro, zu bestellen beim LWL-Medienzentrum über E-Mail: [medienzentrum@lwl.org](mailto:medienzentrum@lwl.org) oder im Internet unter [www.westfalen-medien.lwl.org](http://www.westfalen-medien.lwl.org)



Infolge des 2. Weltkriegs verloren Millionen von Menschen in Ostdeutschland ihre Heimat. Allein von März bis September 1946 kamen Zehntausende Vertriebene aus Schlesien ins Münsterland. Der Film schildert die Vertreibung, die Transporte, die Ankunft im Kreisdurchgangslager Lette bei Coesfeld, die Verteilung auf die ländlich gelegenen Quartiere und die Erfahrungen der Vertriebenen mit den Einheimischen. Dabei gewähren Zeitzeugen Einblick in ihre damaligen wie heutigen Gedanken und Gefühle.

## Wasserstoff - Schlüssel zur Energiewende

Beispiele aus Nordrhein-Westfalen von der Herstellung bis zur Nutzung, hrsg. v. d. EnergieAgentur.NRW, A 4, 84 S., im Internet herunterzuladen unter <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de>

Brennstoffzellen und neue Energieträger wie Wasserstoff leisten einen Beitrag, Energie effizient und sauber umzuwandeln sowie wirtschaftlich zu nutzen. Insbesondere dem Wasserstoff kommt bei der

Umstrukturierung der Energieversorgung im Zuge der Energiewende eine besondere Rolle zu. In der Broschüre werden aktuelle Entwicklungen der Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Technologie von der Forschung bis zur Markteinführung dargestellt. Dabei stehen Beispiele aus NRW im Vordergrund.

# INHALT 72. Jahrgang Dezember 2018

6



Aktuelle Herausforderungen für öffentliche Bibliotheken  
von Johannes Borbach-Jaene

Zeitgemäße Gestaltung einer Bibliothek am Beispiel Bergheim  
von Werner Wiczorek und Lisa Joos

10

12 Digitalisierung öffentlicher Bibliotheken  
von Petra Büning



15 Bibliotheken als Treffpunkt in der Kommune am Beispiel Kamp-Lintfort  
von Christoph Müllmann

Überlegungen zu einem Bibliotheksgesetz NRW  
von Hildegard Kaluza

17

Integration 26

Bücher 37

Titelfoto: Ermolaev Alexandr - Fotolia

Thema **Bibliotheken**

**20** Bibliotheksgesetze anderer Bundesländer  
von Jan Fallack



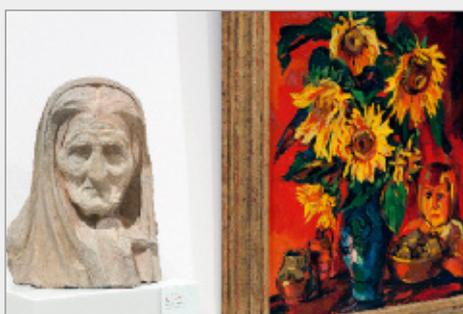
**22** Die NRW-Nacht der Bibliotheken - Modell für erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit  
von Susanne Larisch

**24** Bibliotheken als Bildungspartner für Schulen  
von Christiane Bröckling und Marie Stachelhaus

Ehrenamtliches Engagement durch den Freundeskreis Stadtbibliothek Hattingen  
von Bernd Jeucken und Brigitte Schulz

**27**

**29** Onleihe als Baustein des kommunalen Bildungsorts Bibliothek  
von Jörg Meyer



Das neue Museum Peter August Bockstiegel in Werther  
von David Riedel und Lilian Wohnhas

**32**

**34** Beschleunigung von Planungsverfahren im Außenbereich  
von Rudolf Graaff

**Wassermangel in den Talsperren Westfalens**

Durch die monatelange Trockenheit haben sich die Talsperren geleert. Wie der Ruhrverband mitteilte, waren die Staubecken Anfang November 2018 im Durchschnitt nur noch zu 47 Prozent gefüllt. Einen vergleichbar niedrigen Pegelstand gab es zuletzt 1976. Um den Wasservorrat zu schonen, hat der Verband mit Zustimmung der Behörden den Wasserabfluss in die Ruhr verringert. Damit soll die Trinkwasserversorgung für rund 4,6 Mio. Menschen aufrechterhalten werden. Im Einzugsgebiet der Ruhr sind von Februar bis Oktober dieses Jahres 40 Prozent weniger Niederschlag gefallen als im langjährigen Durchschnitt.

**Neues Konzept für LWL-Preußenmuseum in Minden**

Das LWL-Preußenmuseum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in der Stadt Minden soll bis 2020 neu gestaltet werden. Im Erdgeschoss des rechten Flügels der ehemaligen Defensionskaserne soll das Thema Preußen in Westfalen auf rund 650 Quadratmetern Ausstellungsfläche neuartig präsentiert werden. Der Kulturausschuss des LWL will dafür 3,1 Mio. Euro bereitstellen. Gleichzeitig votierten die Kulturpolitiker/innen dafür, den jährlichen Etat für Personal und Ausstellungen sowie den Betrieb des Besucherzentrums am Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Stadt **Porta Westfalica** auf knapp 1,5 Mio. Euro aufzustocken.

**Bis zu 60 Mio. Euro für lokalen Klimaschutz**

Die Gewinnerkommunen des zweiten Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ stehen fest. Wie das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie mitteilte, werden 13 Projekte mit insgesamt bis zu 60 Mio. Euro gefördert. Mit jeweils unterschiedlichen Beträgen finanziell unterstützt werden lokale Klimaschutzprojekte in den Städten Bochum, Düsseldorf, **Erkrath, Lichtenau, Lohmar**, Oberhausen und **Schloß Holte-Stukenbrock**, in den Gemeinden **Kall, Kürten, Metelen, Ruppichterath** und **Sonsbeck** sowie im Kreis Lippe. Neben Mobilitätskonzepten in Bochum und Düsseldorf steht vor allem die energetische Sanierung von Gebäuden im Fokus.

**Mehr Opfer bei November-Pogromen in NRW**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will bis Ende 2022 alle Schulen an eine digitale Infrastruktur anschließen, die künftigen Anforderungen gerecht wird. Bisher verfügen nur rund zwölf Prozent aller 5.500 Schulen im Land über Zugang zu Datenübertragung mit mindestens einem Gigabit pro Sekunde. Wo der Ausbau durch Telekommunikations-Unternehmen nicht ausreicht, stehen bis zu 300.000 Euro pro Schule für die Anbindung an schnelle Datennetze zur Verfügung. Auch die Kosten für den Internetanschluss sollen für drei Jahre mit bis zu 150 Euro monatlich gefördert werden.

Im digitalen Zeitalter müssen Bibliotheken Wissensvermittlung, Medientraining und IT-Kompetenz verbinden

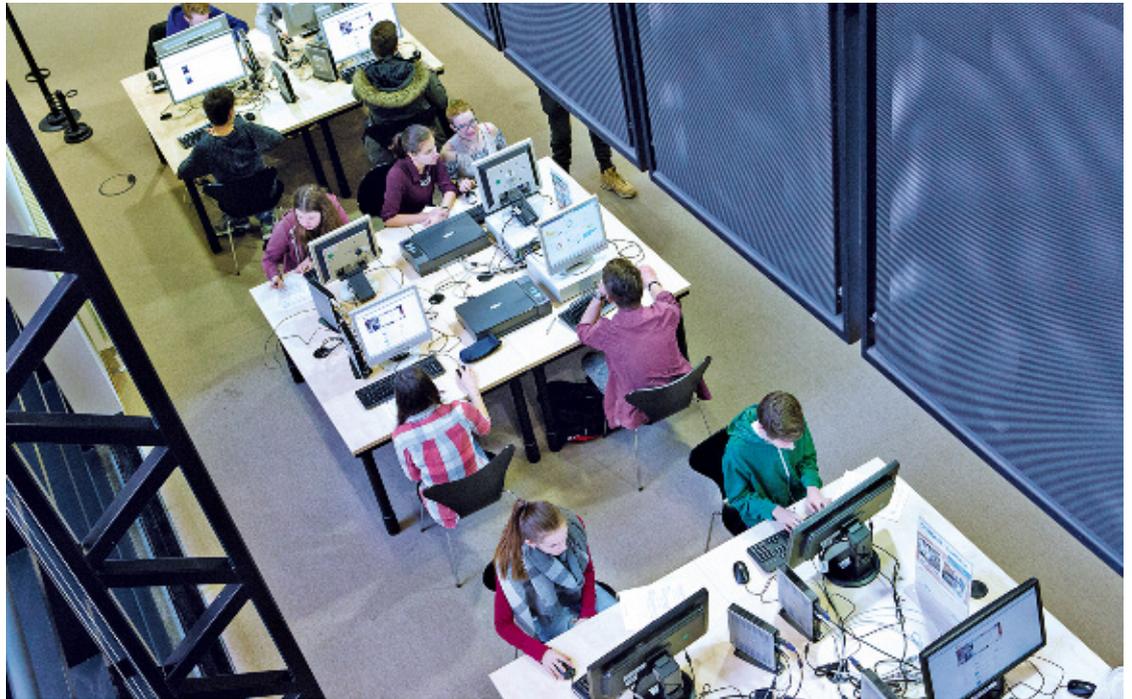


FOTO: STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK / HEIKO KALWEIT

## Aktuelle Herausforderungen für öffentliche Bibliotheken

**Digitalisierung und Online-Kommunikation setzen Bibliotheken unter Veränderungsdruck, dem sie mit neuen Konzepten und stärkerer Fokussierung auf die Kund/innenwünsche begegnen**



### DER AUTOR

**Dr. Johannes Borbach-Jaene** ist Vorsitzender beim Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.

Mit dem Einzug der Digitalisierung in das alltägliche Leben und der zunehmenden Verbreitung des Internets seit Mitte der 1990er-Jahre begannen auch für die Bibliotheken grundlegende Veränderungen. Zunächst verhalten, dann aber in immer größerer Geschwindigkeit hielten dort PCs, Online-Kataloge, Internet, WLAN, Datenbanken, eBooks und eJournals Einzug.

Auch wenn die Entwicklung zunächst vor allem in wissenschaftlichen Bibliotheken sichtbar wurde, erfasste sie bald auch öffentliche Bibliotheken. Waren es hier zunächst die Einrichtungen in den Großstädten, die sich dieser Themen annahmen, führte insbesondere die Ausgabe von eBooks über das System der Onleihe zu einer weiten Verbreitung digitaler Angebote in Bibliotheken aller Größen.

Teile des Angebotes der Bibliotheken verlagerten sich damit aus der realen in die virtuelle Welt. Dennoch ist der Anfang des Jahrtausends mit der größeren Verbreitung des Internets vorhergesagte Niedergang der Bibliotheken durch den Verlust ihrer Funktion als Informations- und Wissensspeicher und die Ablösung der realen Bibliotheken durch virtuelle Angebote nicht eingetreten.

Öffentliche Bibliotheken sind heute mehr denn je le-

bendige Orte des Austausches, der Aneignung von Wissen sowie der Anwendung gewonnener Erkenntnisse und erfüllen wichtige Aufgaben in Städten und Gemeinden.

**Digitale Teilhabe** In der Bundesrepublik Deutschland garantiert Artikel 5 Grundgesetz die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger. Die in diesem Zusammenhang notwendige Sicherstellung des freien Zugangs zu Informationsquellen war schon immer eine der wichtigsten Aufgaben der Bibliotheken. In der digitalen Gesellschaft bedeutet der freie Zugang zu Informationsquellen heute vor allem auch Zugriff auf digitale Inhalte.

Für die Bibliotheken heißt dies: Neben dem Angebot eines schnellen Internetzugangs mittels WLAN müssen auch eine entsprechende Ausstattung mit PCs sowie entsprechender Software, Scan- und Druckmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die kostenpflichtige Bereitstellung lizenzierter digitaler Inhalte als qualitätsgesicherte Informationsquellen ist eine wichtige Aufgabe.

Dabei brauchen insbesondere kleine und mittlere Bibliotheken Unterstützung, da sie diese Aufgabe häufig weder technisch noch finanziell allein stemmen können. Sinnvoll wäre es, Bibliotheksverbände auf regionaler Ebene zu bilden, wie dies beispielsweise bei der Einführung der Onleihe an vielen Stellen geschehen ist.

**Engpass bei Lizenz-Inhalten** Wünschenswert wäre die landesweite Bereitstellung lizenzierter di-

gitaler Inhalte, gegebenenfalls mit einer Finanzierung durch das Land NRW. Jedoch können Bibliotheken zurzeit ihren Kundinnen und Kunden nicht alle digitalen Inhalte zur Verfügung stellen, da allein die Anbieter darüber entscheiden, wann und zu welchen Konditionen sie etwa eBooks den Bibliotheken anbieten.

Hier ist ein modernes, an die Verhältnisse der digitalen Gesellschaft angepasstes Urheberrecht notwendig, das es Bibliotheken ermöglicht, den Bürgerinnen und Bürgern alle Inhalte auch digital anzubieten, und gleichzeitig einen gerechten Ausgleich mit den Urhebern schafft. Mit der Bibliothekstantieme besteht eine solche Regelung für die Welt der physischen Medien seit vielen Jahren.

Die große Aufgabe der Bibliotheken, allen Bürgerinnen und Bürgern der Städte und Gemeinden digitale Zugänge und Inhalte landesweit frei zur Verfügung zu stellen, kann nur von Land und Kommunen gemeinsam bewältigt werden. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der digitalen Teilhabe in der Gesellschaft.

**Lern- und Arbeitsraum** Lernen findet heute nicht nur in den Schulen, Fachhochschulen und Universitäten statt. Gerade die digitale Wissensgesellschaft erfordert die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen - von der frühkindlichen Bildung bis zum Fortbildungsangebot für Seniorinnen und Senioren. Bibliotheken begleiten diesen Prozess von der vorschulischen Leseförderung über die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz in Schule und Ausbildung bis zur Unterstützung bei der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung.

Medien- und Informationskompetenz sind durch die Digitalisierung zu wichtigen Voraussetzungen für eine Teilhabe an der Gesellschaft geworden. Neue Lernmethoden wie das gemeinsame Lernen in offenen Gruppen, der Austausch von Ideen und die gegenseitige Vermittlung von Kompetenzen stehen dabei im Mittelpunkt. Lernen wird dabei immer stärker als gesellschaftlicher Prozess gesehen, in den sich in einer Art Labor diverse gesellschaftliche Akteure und Akteurinnen einbringen können.

Bibliotheken schaffen dafür Räume und stellen die Infrastruktur zur Verfügung, um die unterschiedlichen Bedürfnisse für verschiedene Formate zu erfüllen. Sie geben durch die Bereitstellung von Medien und mit Veranstaltungen Anregungen, sich mit aktuellen Entwicklungen wie Robotik, 3D-Druck, VR-Systemen, aber auch Upcycling, Repair-Cafés und Ähnlichem zu beschäftigen. Hierfür ist eine räumliche und technische Ausstattung wie etwa Netzanbindung, Arbeits- und Seminarräume unabdingbar.

An der Stadtbibliothek Düsseldorf beispielsweise wurde mit dem Library Lab im Rahmen eines vom NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft geförderten Projektes ein solcher Experimentier- und Arbeitsraum geschaffen. Dieser setzt unter anderem

auf die Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Stadtgesellschaft.

**Schlüssel zu Big Data** In der digitalen Wissensgesellschaft wächst die verfügbare Information rasant. Erschließung und Zugang zu diesen Informationen ist eine wichtige Aufgabe der Bibliotheken. Dabei spielen auch für öffentliche Bibliotheken moderne, suchmaschinenbasierte Recherche-Instrumente eine wichtige Rolle.

Nur durch solche Portale können die qualitätsgesicherten Quellen der Bibliotheken in einer einfachen Art und Weise - vergleichbar den Internet-Suchmaschinen oder Social Media - angeboten werden und so in Konkurrenz zu den frei im Netz verfügbaren Informationsquellen treten.

Hier ist die Unterstützung der Bibliotheken bei der Verbesserung ihrer Suchportale notwendig. An der Stadt- und Landesbibliothek in Dortmund konnte 2018 mit der Digibib plus in Zusammenarbeit mit dem Hochschulbibliothekszentrum Köln sowie mit Förderung durch das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft ein solches Portal realisiert werden. Dieses könnte für andere Bibliotheken in Form einer landesweiten Lösung beispielhaft sein.

### Erwerb von Medienkompetenz

Auch die Vermittlung und Förderung der Medien- und Informationskompetenz durch entsprechende Schulungs- und Vermittlungsangebote stellt einen wichtigen Baustein dar. In diesen Schulungen steht nicht nur der technische Zugang zu Informationen beispielsweise über Suchportale, sondern auch die Bewertung der Informationsquellen im Mittelpunkt.

Das Suchportal Digibib plus ist in Dortmund beispielsweise ein wesentliches Element der Schulung für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in der Stadt. Mit mehr als 25 Einrichtungen bestehen feste Bildungspartnerschaften, bei denen die Veranstaltungen in der Bibliothek in der Regel fest in das Curriculum eingebunden sind.

In solchen Bildungspartnerschaften mit Schulen und Berufskollegs leisten Bibliotheken einen wichtigen Beitrag dazu, aus Schülerinnen und Schülern medien- und informationskompetente Bürgerinnen und Bürger zu machen.

**Bibliothek als Ort** Digitale Information ist raum- und zeitlos. In diesem Zusammenhang wird mit der Verbreitung digitaler Informations- und Unterhaltungsmedien die Notwendigkeit der Bibliothek als Raum zunehmend infrage gestellt. Die gleichblei-

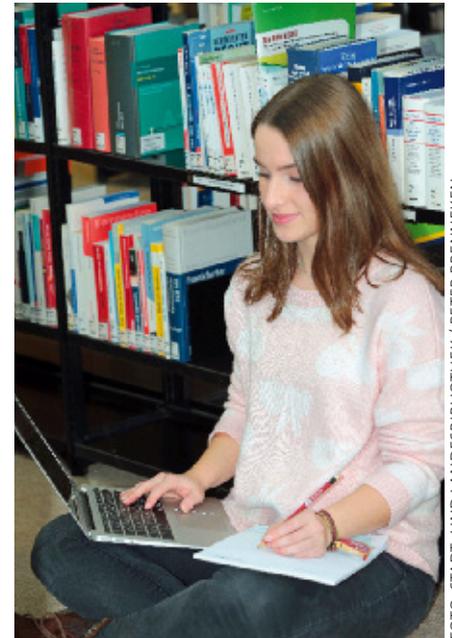


FOTO: STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK / PETER BRÄNNKEN

*Bibliotheken sind immer mehr als Treffpunkt, Lernort und Vermittler digitaler Informationen gefragt*

bede hohe Frequentierung der Bibliotheken und die zum Teil sehr lange Aufenthaltsdauer der Menschen dort zeigen aber, dass trotz oder gerade wegen der digitalen Angebote das Bedürfnis der Menschen nach einer räumlichen Verortung anscheinend größer wird.

Bibliotheken bieten als sogenannte Dritte Orte außerhalb des privaten Umfeldes und der Arbeitsstelle ein attraktives Ambiente, das von Menschen für bestimmte Aktivitäten offensichtlich gesucht wird. Als offenes interkulturelles und Generationen übergreifendes Angebot haben sie dabei eine besondere Bedeutung in der Stadt oder Gemeinde. Die Ende September 2018 in Köln-Kalk wiedereröffnete Stadtteilbibliothek zeigt auf ganz besondere Weise, wie durch ein innovatives und partizipatives Planungsverfahren solche Räume für Bürgerinnen und Bürger eines Stadtquartieres geschaffen werden können.

**Geld vom Land** Auch das für 2019 geplante Förderprogramm des NRW-Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für die Entwicklung sogenannter Dritter Orte im ländlichen Raum bietet gute Möglichkeiten, Bibliotheken außerhalb der Großstädte zu attraktiven Orten für Kultur und Bildung weiterzuentwickeln.

Neben der Gestaltung der Räume spielen die Öffnungszeiten eine wichtige Rolle. Besucherinnen und Besucher der Bibliotheken kommen nicht nur zur Ausleihe von Medien dorthin, sondern sie halten sich dort für längere Zeiten auf. Dabei sind vor allem die Nachmittags- und Abendstunden, aber auch das Wochenende von hoher Attraktivität - und somit Zeiten, die nicht durch Berufstätigkeit oder Schule blockiert sind. Bibliotheken mit Sonntagsöffnung wie beispielsweise

*In vielen Bibliotheken können sich Besucher/innen über sogenannten 3D-Druck informieren und sogar Gegenstände herstellen*

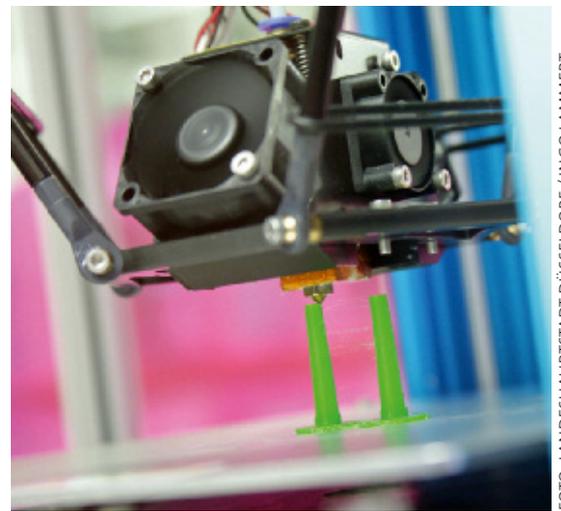


FOTO: LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF / INGO LAMMERT

se die Bibliothek im Kulturforum der Stadt Witten zeigen den großen Erfolg von Wochenend-Öffnungszeiten. Bedauerlicherweise ist es öffentlichen Bibliotheken zurzeit aufgrund des Arbeitszeitgesetzes in den meisten Fällen nicht möglich, sonntags zu öffnen. Hier ist es aus Sicht der Bibliotheken notwendig, auf die geänderten Nutzungsanforderungen zu reagieren und die Sonntagsöffnung zu ermöglichen.

**Unterstützung nötig** Öffentliche Bibliotheken stehen mitten in Veränderungen, welche die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft mit sich bringt, und stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen. Um dafür gut gerüstet zu sein, brauchen sie Unterstützung von Bund, Land und Kommunen. Dabei gilt:

- Bibliotheken müssen in die Digitalstrategien in Bund, Land und Kommunen eingebunden werden.
- Bibliotheken benötigen eine nachhaltige Finanzierung und Personalausstattung.
- Bibliotheken müssen so gestaltet sein, dass sie zu attraktiven Räumen für alle werden.
- Bibliotheken sind technisch so auszustatten, dass sie ihrer Aufgabe als digitale Infrastruktureinrichtung gerecht werden können.
- Bibliotheken brauchen rechtliche Rahmenbedingungen, um den Bürgerinnen und Bürger alle Informationen auch auf digitalem Weg anbieten zu können.
- Bibliotheken brauchen weit reichende Öffnungszeiten - auch an Sonntagen.

Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, können gut aufgestellte öffentliche Bibliotheken dazu beitragen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und zugleich möglichen Risiken wie etwa der digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken. ●

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern sowie allen kommunal Engagierten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2019



FOTO: STADT DETMOLD

# INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.





FOTO: MEDIO.RHEIN.ERFT

Seit 2004 hat die  
Stadtbibliothek  
Bergheim ihren Sitz  
im MEDIO.RHEIN.ERFT  
direkt im Zentrum  
der Kreisstadt

## Ein schönes Haus schürt Leselust

Dass modernes Design und funktionelle Gestaltung die Akzeptanz eines Bibliotheksgebäudes verbessern und die Nutzung erhöhen, erleben die Bürger/innen der Stadt Bergheim tagtäglich

**Werner Wieczorek**  
ist Leiter der Stadt-  
bibliothek Bergheim



**DIE AUTOREN**



**Lisa Joos** ist stellvertretende Leiterin der Stadtbibliothek Bergheim

**14** Jahre ist es her, dass die Stadtbibliothek Bergheim einen Neuanfang feiern durfte. Mit dem Umzug in das neu gebaute MEDIO.RHEIN.ERFT am 6. Juni 2004 brach für die Mitarbeiter/innen und die vielen Kund(inn)en eine neue Zeitrechnung an. Man kann den damaligen Stadtvätern zu dieser weitsichtigen Entscheidung nur gratulieren, denn die Bibliothek hat sich seitdem zu einer festen Größe im Bergheimer Kulturleben entwickelt.

Der Aufbau der Stadtbibliothek Bergheim vollzog sich seit 2004 mit großer Nachhaltigkeit, sodass die Bibliothek vom Verband der Bibliotheken des Landes NRW im Jahr 2005 auf die Vorschlagsliste „Bibliothek des Jahres“ gesetzt wurde. Mit viel Sachverstand und Engagement wurde über die Jahre hinweg ein solides Fundament für die bibliothekarische Arbeit geschaffen. Viele begeisterte Bibliotheksbesucher/innen sind der Einrichtung seit Jahren verbunden. Von Schüler/innen bis zu Studierenden, von Zeitungslesenden zum Bücherwurm, von jungen Familien bis zu älteren Leser(inne)n spannt sich der Bogen des Publikums, auf das die Bibliothek ihr Angebot abstimmt. Dabei hat sie stets die sich verändernde Medienvielfalt im Blick. Die hinter der Entwicklung stehende Idee, allen gesellschaftlichen Schichten den Zugang zu Medien al-

ler Art zu ermöglichen, ist aktueller denn je. Die Bedeutung der Leseförderung und der Medienkompetenz für die kindliche Entwicklung ist in den zurückliegenden Jahren stärker in den Blickpunkt öffentlicher Diskussionen gerückt. Zahlreiche Projekte wurden ins Leben gerufen mit dem Ziel, das Lesen und den Umgang mit Medien in Kindergärten und Schulen zu fördern.

**Entscheidung für Neubau** Sowohl für die Mittelpunktfunktion Bergheims wie auch für die Aufwertung des städtischen Zentrums erwies sich die Entscheidung, die alte Stadthalle umzugestalten und dies mit dem Bau einer neuen Stadtbibliothek zu verbinden, als die richtige Investition zum richtigen Zeitpunkt. Das MEDIO.RHEIN.ERFT hat sich in den vergangenen Jahren zum Kultur- und Begegnungsmagneten der Rhein-Erft-Region entwickelt. Gleichzeitig wurde der „Schiffsbug“, wie das Gebäude im Volksmund gerne bezeichnet wird, zum neuen Treffpunkt und Gesicht der Innenstadt, welches zudem die Fußgängerzone aufwertet.

Auf fünf Ebenen und auf einer Gesamtfläche von gut 1.300 Quadratmetern stehen den Besucherinnen und Besuchern rund 50.000 Medien zur Verfügung. Mehr als 250.000 Mal wurden diese im Jahr 2017 ausgeliehen. Fast 90.000 Besucher/innen zählte die Stadtbibliothek. Viele von ihnen nutzen die lichtdurchfluteten Räumlichkeiten als Treffpunkt, als Lernort oder einfach als Ort zum Verweilen und Schmökern. Die steigenden Besucher/innenzahlen zeigen: Bibliotheken erfüllen als Ort und Raum eine immer wich-

tigere gesellschaftliche Aufgabe. Einer zeitgemäßen funktionalen und ästhetischen Ausstattung kommt somit große Bedeutung zu. Zudem kommen die Nutzer/innen nicht nur in die Stadtbibliothek, um Medien auszuleihen oder zurückzubringen. Der Raum ist immer mehr auch Aufenthaltsbereich. Es geht um das Lernen und um den Austausch. Vor diesem Hintergrund passt sich die Stadtbibliothek einer Entwicklung an, die neue Angebote zeitgemäß erscheinen lässt.

**Internationale Bibliothek** Auch in Bergheim sind 2015 fast 1.000 Flüchtlinge und Asylsuchende angekommen. Um diese möglichst schnell in die Gesellschaft zu integrieren, ist einer der wichtigsten Schritte das Erlernen der deutschen Sprache. Bibliotheken dienen dabei als erste Anlaufstelle, in der Menschen sich treffen und austauschen. Dort können Sie Internet und WLAN benutzen oder mit dem Medienangebot vor Ort den Zugang zur Sprache erlangen.

Die Internationale Bibliothek enthält zahlreiche unterschiedliche Lernmedien: „Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache“ für Erwachsene und Kinder, Wörter- und Bildwörterbücher in zahlreichen Sprachen, zwei- und mehrsprachige Kinderbücher, aber auch Romane in arabischer Sprache und „Leicht-zu-Lesen-Texte“ für Deutschlernende.

Die Materialien dienen als Ergänzung für Sprachkurs-Teilnehmer/innen zum Selbststudium der deutschen Sprache sowie zur Überbrückung der Wartezeit für diejenigen, die noch kein Angebot zum Sprachlernen erhalten haben. Ehrenamtliche Sprachpatinnen und -paten unterstützen die Lernenden mit regelmäßigen Nachhilfestunden in der Bibliothek.

**Schüler/innencenter** Das selbstorganisierte Lernen wird immer wichtiger für den Werdegang und den Lebensweg des Einzelnen. Wer frühzeitig die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen erwirbt, verfügt über die grundlegende Qualifikation zur Aneignung von Wissen und individueller (Weiter-)Bildung.

Die Förderung und Unterstützung des selbstbestimmten Lernens gehört zu den wichtigsten bildungspolitischen Aufgaben. Die Stadtbibliothek Bergheim versteht sich dabei als Bildungspartner der Schulen und als wichtiger außerschulischer Lernort. Mit der Einrichtung eines Schülercenters unterstützt die Bibliothek das selbstständige Lernen, reagiert auf die steigende Nachfrage nach unterrichtsbegleitenden Medien und schafft einen kostenfreien Zugang zu Lernmaterialien.

Integriert in den Komplex „Q-Thek“ (Lernort Bibliothek) werden im Lerncenter unterrichtsrelevante Medien zu den einzelnen Schulfächern angeboten. Eltern und Schülern steht so eine konkrete Anlaufstelle auf der Suche nach Lernhilfen zur Verfügung.

**Virtuelle Welten** Nachdem 2014 mit dem „Schülercenter“ eine gesonderte Lernbibliothek aufgebaut

wurde, erhielt die Bibliothek 2017 einen neuen Jugendbereich als zusätzliche Freizeitbibliothek für junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren. Der Zielgruppe wird so Gelegenheit zum ungestörten, gemühtlichen Aufenthalt in der Bibliothek geboten.

Sofas dienen dabei zum Lesen und Arbeiten in entspannter Atmosphäre. Neue Arbeitsplätze mit moderner technischer Ausstattung - beispielsweise Smartphone-Ladestellen, Laptops und WLAN - ergänzen diesen Bereich. Vor allem eine Playstation 4 PRO, an der Interessierte die neuen Möglichkeiten von „Virtuell Reality“ ausprobieren können, ist ein Anziehungspunkt.

**Selbst aktiv sein** Das Ausprobieren und Kennenlernen neuer Technik stehen im Makerspace im Vordergrund. Ein 3D-Drucker sowie Digitalisierungsgeräte für Schallplatten und alte Kassetten stehen den Bibliotheksnutzenden hier zur Verfügung. Durch Workshops in Kooperation mit der örtlichen Volkshochschule wird an die Benutzung dieser neuen Technologie herangeführt. Auch erste Schritte in der Robotik sowie im Schreiben von Computerprogrammen für den Mikrocontroller Arduino werden im Makerspace ermöglicht.

Somit wird die vorhandene Q-Thek auf der 1. Etage zu einer Arbeits- und Erlebniswelt ausgebaut. Mobile schallabsorbierende Säulenkonstruktionen dienen auch hier zur Dämpfung der Geräusche.

Der Makerspace ist ein offener Raum für neue Ideen, Potenziale und Do-It-Yourself-Projekte. Er entspricht auf einem neuen Arbeitsfeld exakt den zentralen Aufgaben der Bibliothek: Wissen aufbauen, strukturieren, vermitteln. Zudem eröffnen sich Chancen für neue Kooperationen und Aktionsfelder, die Aufmerksamkeit für die zentralen Anliegen von Bibliotheken erzeugen. Vor allen Dingen ist Offenheit wichtig: Jede/r kann im Makerspace mitmachen.

**Intelligentes Ausleihregal** Im zentralen Eingangsbereich entsteht eine Selbstverbuchungszone, in der die Nutzenden an drei Plätzen und einem „Intelligenten Rückgaberegal“ Medien ausleihen sowie zurückgeben können. Ein weiterer Rückgabeautomat ist in die Außenwand integriert. Dieser erlaubt eine Medienrückgabe auch außerhalb der Öffnungszeiten. Die Benutzung der Bibliothek wird dadurch einfacher, schneller und kund/innenfreundlicher. Zudem werden über einen neuen Kassenautomaten



FOTO: STADTBIBLIOTHEK BERGHEIM

*Die internationale Bibliothek enthält Bücher und Medien, die für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer/innen von Nutzen sind*

alle Zahlungsvorgänge inklusive Barzahlung und bargeldlose Zahlung, abgewickelt.

Durch den Einsatz der Automaten wird das Personal frei für andere Aufgaben. Auf vielfachen Wunsch von Kund(inn)en werden auf jeder Etage Beratungsplätze eingerichtet. Dadurch kann eine gezielte Betreuung der einzelnen Bereiche - Makerspace, Internationale Bibliothek, Schülercenter, Q-Thek, Kinder- und Jugendbereich, Erwachsenenbibliothek, Eltern- und Kinderbereich sowie die dort vorhandene Technik - erfolgen.



Für junge Menschen ab 13 Jahren gibt es in der Stadtbibliothek Bergheim einen eigenen Bereich

Die Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt außerdem zu besserem Service, einer optimierten Medienpräsentation und zur schnelleren Einarbeitung neuer Medien. Auch die Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation wird intensiviert.

**Leselounge zum Austausch** Das sich Wohlfühlen wird in Bibliotheken immer wichtiger. Aus diesem Grund wird im Erdgeschoss zusätzlich eine „Leselounge“ errichtet - auch um die Menschen an die Einrichtung zu binden sowie einen Austausch zu ermöglichen.

In einem angeschlossenen Lese-Café finden Kund(inn)en Tageszeitungen sowie eine große Auswahl an Zeitschriften in analoger und digitaler Form. Selbstredend steht dort auch ein WLAN- Zugang bereit, um an eigenen Geräten gratis im Internet zu surfen. Und in einem separaten Spielbereich können Kinder wie Eltern Gesellschaftsspiele aller Art ausprobieren. So werden die anderen Kund(inn)en weniger gestört. ●



# Weit mehr als ein Bücherhort

*In modernen Bibliotheken finden sich sowohl klassische Bücher als auch digitale Medien*

**Digitalisierung und Online-Kommunikation setzen Bibliotheken unter Veränderungsdruck, dem sie mit neuen Konzepten und stärkerer Fokussierung auf die Kund/innenwünsche begegnen**

**H**undertzwanzig Millionen Mal haben Bürgerinnen und Bürger 2017 bundesweit öffentliche Bibliotheken aufgesucht<sup>1</sup>. Davon entfallen 22 Millionen Besuche auf die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Schon lange kommen die Besucher/innen nicht mehr nur, um Bücher auszuleihen oder dort Zeitung zu lesen.

Selbstredend sind Bibliotheken auch im digitalen Zeitalter weiterhin Ort der Literatur und Leseförderung. Vollerorts haben sie ihr Angebot jedoch erweitert und sich zu Aufenthaltsorten gewandelt. Man lernt in Gruppen oder sucht einen ruhigen Platz, um allein zu studieren. Man trifft sich im Makerspace oder im Repair-Café, man möchte einen 3D-Drucker ausprobieren oder nimmt an einem Gaming-Turnier teil. Man lässt sich den neuen E-Book-Reader erklären oder informiert sich über das Thema Fake News.

**Größere Vielfalt** Die Digitalisierung hat nicht nur das Medienangebot öffentlicher Bibliotheken verändert. Auch die Angebotsvielfalt ist größer als vor zehn Jahren. Die Kommunikation mit den Kund(inn)en fin-



## DIE AUTORIN

**Petra Büning** ist ist Vorstandsmitglied im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

<sup>1</sup>Bericht zur Lage der Bibliotheken 2018/2019, Deutscher Bibliotheksverband, 2018 [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/publikationen/dbv\\_Jahresbericht2018\\_final\\_v2.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_Jahresbericht2018_final_v2.pdf)



det auf elektronischem Wege statt - sei es über Facebook, WhatsApp oder per E-Mail. In der Leseförderung werden Tablet-PCs eingesetzt. Und natürlich erwarten Bibliothekskunden und -kundinnen die Bereitstellung eines Buches auch als E-Book.

Die Digitalisierung hat Öffentliche Bibliotheken bereits verändert und stellt sie gleichzeitig vor große Herausforderungen. Es geht um:

- neue Angebote
- technische Ausstattung und Infrastruktur
- Erschließung digitaler Medienvielfalt
- rechtliche Rahmenbedingungen
- neue Anforderung an das Personal
- gesicherte Finanzierung

Seit der Entstehung der Volksbüchereien im 19. Jahrhundert bestand die Hauptaufgabe öffentlicher Bibliotheken in der Auswahl, Anschaffung und Bereitstellung von Büchern, vorwiegend für die Ausleihe. Man benötigte dafür einen Katalog und auch Regale.

Die Anforderungen an das heutige Bibliotheksangebot sind viel komplexer. Dies beginnt mit der Gestaltung eines auf den jeweiligen Zweck zugeschnittenen Arbeitsplatzes oder Aufenthaltsortes, schließt eine vollständige technische Ausstattung ein, erfordert ein verlässliches LAN- und WLAN-Netzwerk einschließlich der notwendigen Übertragungsleistung und geschultes Personal, das qualifizierte Unterstützung bieten kann.<sup>2</sup>

**Mehr als zuhause** Im Zeitalter der Digitalisierung erwarten Besucher und Besucherinnen von ihrer Bibliothek Technik, die mindestens dem Standard im Privathaushalt entspricht, besser aber deutlich darüber hinausgeht. Diese Anforderung ist gerade für Bibliotheken in Kommunen unter 100.000 Einwohner/innen aufgrund ihrer personellen, räumlichen und finanziellen Ausstattung häufig nur schwer zu erfüllen.

Deshalb ist eine strategische Ausrichtung der Bibliotheksarbeit auf die Bedürfnisse in der jeweiligen Kommune wichtiger denn je. Ist die Konzentration auf Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sinnvoll? Sollte die Bibliothek ein Ort der Information und weniger der Freizeitgestaltung sein? Ist sie ein digitales Kompetenzzentrum oder ein Ort für Kreativität, Literatur und Kommunikation?

Und was ist mit der Vermittlung von Medienkompetenz? Diese Aufgabe können Schule und Erwachsenenbildung nicht allein bewältigen, und dafür sind Bibliotheken prädestiniert. Jede Aufgabe erfordert andere technische Ausstattung und inhaltliche Kompetenzen.

**Ausstattung und Infrastruktur** Selbstverständlich muss jede Bibliothek - unabhängig von ihrer konzeptionellen Ausrichtung - über eine zeitgemäße EDV- und Gebäude-Infrastruktur verfügen. Hierzu gehört ein modernes Bibliotheksverwaltungsprogramm,

nach Möglichkeit eine automatisierte Verbuchung mittels RFID-Technik<sup>3</sup> sowie eine adäquate Gebäude-Infrastruktur.

Kabelgebundene Netzwerkanlüsse sowie ausreichend Steckdosen zum Laden mobiler Endgeräte sind ebenso notwendig wie ein leistungsfähiges WLAN. Bundesweit bieten rund 80 Prozent der öffentlichen Bibliotheken in Städten über 50.000 Einwohner/innen WLAN an.<sup>4</sup> In Nordrhein-Westfalen verfügen darüber 194 von 264 kommunalen Bibliotheken.

Doch nur in wenigen Fällen hat man sich vor Einrichtung des drahtlosen Netzwerks Gedanken gemacht, wie leistungsfähig dieses sein muss. Wie viele Personen werden das WLAN für welche Zwecke gleichzeitig nutzen? Wurde vor der Installation das Gebäude auf seine funktechnischen Besonderheiten untersucht (Ausleuchtung)? Bereits dieses Beispiel zeigt, dass Bibliotheken nur durch eine sorgfältige Planung - sowohl auf der strategischen als auch auf der technischen Ebene - fit werden können für die Digitalisierung.

**Digitale Medienvielfalt** 2017 zeichnete die Stiftung Warentest die „Onleihe“ als Preis-Leistungs-Sieger bei E-Book-Flatrates aus. Seit gut zehn Jahren schließen sich öffentliche Bibliotheken bundesweit zu Verbänden zusammen, um den Bürgerinnen und Bürgern ein leistungsstarkes Angebot an E-Books bereitzustellen zu können. Doch damit nicht genug: Plattformen, über die eine Vielzahl von Zeitschriften und Zeitungen online bereitgestellt werden, Datenbanken zu Spezialthemen - die Vielfalt digitaler Quellen, zu denen Bibliotheken Zugang bieten müssen, nimmt ständig zu.

Diese Vielfalt an Quellen und ihre Unterschiedlichkeit ist eine große Herausforderung der Digitalisierung. Wie ermöglicht man den Kund(inn)en einen nutzungsfreundlichen Zugriff? „Single sign on“ ist dabei das Zauberwort. Einmaliges Anmelden soll den Zugang zu allen Quellen ermöglichen. Und selbstverständlich soll es möglich sein, wie bei Google alle Quellen gleichzeitig zu durchsuchen. Was so einfach in der Anwendung erscheint, erfordert umfangreiche technische Entwicklungen und ist vor allem mit hohen Kosten verbunden. Diese Aufgabe kann von keiner Bibliothek allein gelöst werden.

Unter dem Schlagwort „Schnellsuche NRW“ beschäftigen sich nordrhein-westfälische Großstädte zusammen mit dem Hochschulbibliothekszentrum NRW mit diesem Thema. Das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat dazu eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die sich auch mit der Finanzierbar-

<sup>2</sup> s.a. „Auf dem Weg in eine digitale Zukunft - Handreichung zur EDV-technischen Infrastruktur in Öffentlichen Bibliotheken“, Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, 2017 <http://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Handreichung-EDV-Infrastruktur-OeffBibliotheken.pdf>

<sup>3</sup> Radio Frequency Identification, weitere Informationen unter: <https://bibliotheksportal.de/ressourcen/digitale-services/rfid/>

<sup>4</sup> siehe Fußnote 1

**Die Kommunikation mit den Kund(inn)en findet auf elektronischem Wege statt - sei es über Facebook, WhatsApp oder per E-Mail**

#### Kontakt

Petra Büning  
Fachstelle für  
Öffentliche  
Bibliotheken NRW  
Bezirksregierung  
Düsseldorf  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf  
Tel. 0211-475-5515  
[petra.buening@brd.nrw.de](mailto:petra.buening@brd.nrw.de)

keit dieser technischen Entwicklung auseinandersetzt und den Weg für eine kooperative Umsetzung aufzeigt.

**Neue Organisationsformen** An diesem Vorhaben wird deutlich, dass Digitalisierung auch bedeutet, sich über neue Organisations- und Finanzierungsstrukturen Gedanken zu machen. Denn die Aufgaben sind so komplex, dass sie nicht mehr von einer Bibliothek allein gelöst werden können.

Aber nicht nur neue technische und organisatorische Lösungen müssen gefunden werden. Vor allem muss das Urheberrecht an die digitalen Rahmenbedingungen angepasst werden. Denn die Ausleihe von analogen Medien und E-Books wird nicht gleich behandelt. Viele Verlage vergeben Lizenzen für E-Books an Bibliotheken, verlangen dafür jedoch deutlich höhere Preise. Darüber hinaus müssen Bibliotheken immer häufiger monatelang warten, bis sie eine Neuerscheinung überhaupt erwerben können („Windowing“). Hier ist die Politik gefordert, für die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu sorgen.

**Anforderungen ans Personal** Die Öffentlichen Bibliotheken haben sich der Digitalisierung gestellt. Die Studie „Bibliotheken / Digitalisierung / Kulturelle Bildung. Horizonte 2018“<sup>5</sup> des Rates für Kulturelle Bildung zeigt jedoch, dass die Einschätzung der eigenen Möglichkeiten, digitale Teilhabe zu fördern, von der Größe der Kommune abhängt. 61 Prozent der Großstadtbibliotheken sind der Auffassung, dass sie sich stark oder sehr stark engagieren. In den kleinen Kommunen wird dies nur von elf Prozent der Bibliotheken vertreten.

Dieser Unterschied ist leicht zu erklären. Ein Grund ist beispielsweise, dass die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum deutlich beschränkter sind als im großstädtischen Bereich. Und dass die Gestaltung dieses großen Veränderungsprozesses kontinuierliche Fort- und Weiterbildung des Personals erfordert. Dies ist bei der knappen Personal-

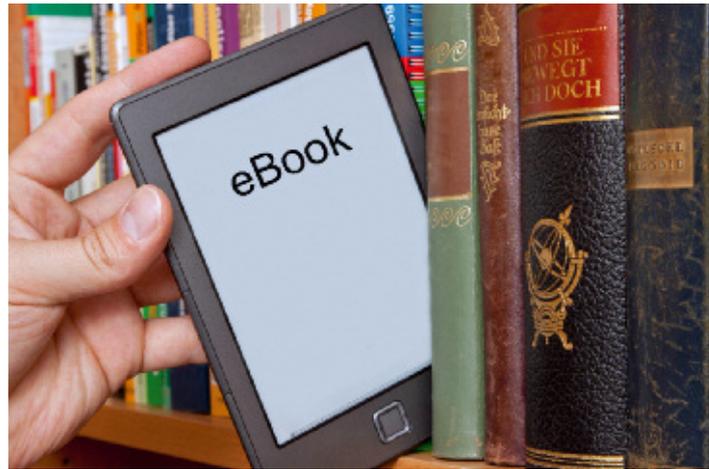


FOTO: MARKUS BORMANN - FOTOLIA

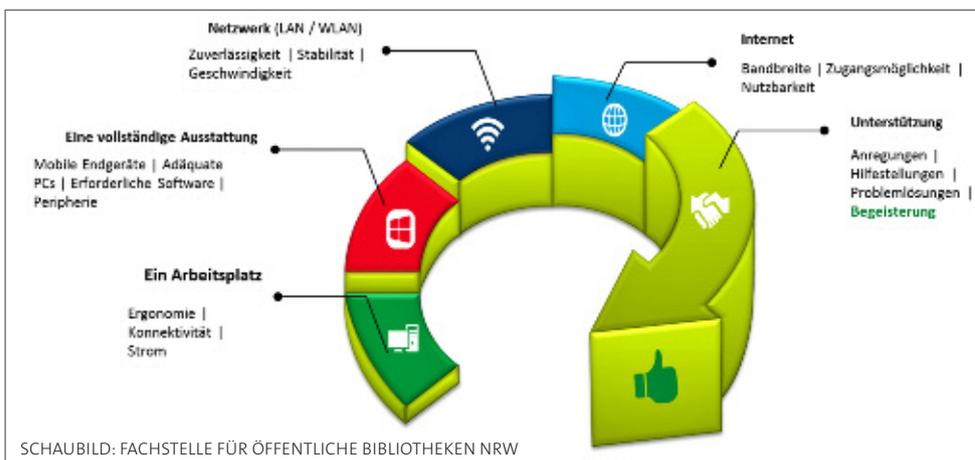
ausstattung kleiner Bibliotheken viel schwieriger zu realisieren als im Team einer Großstadtbibliothek. Die Kompetenzerweiterung ist vielschichtig. Es geht nicht nur um kontinuierliche Weiterbildung im Bereich der Technik. Digitale Angebote erfordern umfassende Kenntnisse im Bereich der Medien- und Informationskompetenz, der digitalen Kommunikation und der strategischen Neuausrichtung. Hier stellt sich die Frage, ob das bibliothekarische Fachpersonal nicht durch Expert(inn)en aus anderen Bereichen ergänzt werden muss.

*Dank Onleihe werden E-Book-Angebote in öffentlichen Bibliotheken immer zahlreicher*

**FAZIT**

**Die Herausforderungen** der Digitalisierung sind vielfältig. Sie erfordern auch ein Umdenken bei der Finanzierung öffentlicher Bibliotheken. Geht es bei der Gebäudemodernisierung zur Schaffung der notwendigen technischen Infrastruktur um einmalige Investitionen, entstehen für die kontinuierliche Erneuerung der technischen Ausstattung, die Finanzierung von Medienlizenzen und die Personalqualifizierung laufende Kosten. Damit öffentliche Bibliotheken ihre Aufgaben in einer digitalen Gesellschaft auch künftig adäquat erfüllen können, sind zusätzliche Finanzmittel auf Dauer vonnöten.

<sup>5</sup> [https://www.rat-kulturellebildung.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/2018-08-29\\_Bibliotheken\\_Digitalisierung\\_Kulturelle\\_Bildung\\_screen\\_final.pdf](https://www.rat-kulturellebildung.de/fileadmin/user_upload/pdf/2018-08-29_Bibliotheken_Digitalisierung_Kulturelle_Bildung_screen_final.pdf)



*Digitalisierung stellt hohe Anforderungen - von der Einrichtung von Arbeitsplätzen über Netzwerk- und Internetzugang bis zur Unterstützung der Kund(inn)en*

Mit ihrer Mediathek hat die Stadt Kamp-Lintfort das Konzept der „Open Library“ umgesetzt



## Neue Möglichkeiten als Dritter Ort

Die Stadt Kamp-Lintfort hat ihre Stadtbücherei in eine Mediathek mit Bistro umgewandelt, in dem Besucher/innen auch außerhalb der Öffnungszeiten lesen oder gemeinsam arbeiten können

vor allem auch in den Niederlanden. Diese Bibliotheken wurden im Zuge der Planung mit dem Arbeitsteam und den zukünftigen Partnern für den Dritten Ort besucht. Dadurch wurden viele Anregungen gewonnen.

Es war der amerikanische Soziologe Ray Oldenburg, der Ende der 1980er-Jahre den Begriff „Dritter Ort“ allgemein bekannt machte<sup>1</sup>. Gemeint war damit ein Ort neben den zwei klassischen Aufenthaltsorten „zu Hause“ und „Arbeits-/Ausbildungs-ort“. Oldenburg benannte damals Gemeinderäume, Kirchen, Cafés und Bibliotheken als mögliche Dritte Orte, wenn sie bestimmte charakteristische Eigenschaften aufweisen:

- Neutraler Ort, wo man kommen und gehen kann und wo man sich wohlfühlt
- Von außen leicht zugänglich und einladend, man geht auch gern allein dort hin
- Informelles Zusammenkommen ist möglich
- Besucher/innen kommen regelmäßig
- Ort trägt zur lebendigen Gemeinschaft bei und fördert das Gefühl der Zugehörigkeit

Für Bibliotheken wurde das Konzept schon vor Jahren aufgegriffen. So war es für die Stadt Kamp-Lintfort selbstverständlich, die Idee des Dritten Ortes in die Planung der neuen Mediathek einzubeziehen. Gute Beispiele gab es einige - in Deutschland und

**Ankerpunkt Café** Was macht die im März 2017 eröffnete Mediathek in Kamp-Lintfort nun zum Dritten Ort? Sicherlich zum einen der Café-Bereich im Eingang. Jede(r) Besucher/in, welche(r) die Mediathek betritt, kommt zunächst in das Bistro 26, ein helles freundliches Café mit umfassendem Getränkeangebot sowie warmen und kalten Snacks.

Besucher/innen können sich dort mit anderen Menschen treffen und sich wie in einem normalen Café unterhalten. Sie können aber auch allein dorthin gehen, einen Kaffee trinken und sich dazu aus dem unmittelbar angrenzenden Bereich der Mediathek eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein Buch zum Lesen holen. Das Café wird privat betrieben. Anstelle einer Pacht übernimmt der Betreiber die Aufsicht für den vorderen Open Library-Bereich, wenn das Bibliothekspersonal andere Aufgaben erledigt oder nicht anwesend ist. So konnten die Öffnungszeiten von bisher 24 Wochenstunden ohne zusätzliches Personal mehr als verdoppelt werden. Ein Teil der Mediathek lässt sich somit auch dann nutzen, wenn die übrige Bibliothek geschlossen ist.

**Lernen und arbeiten** Ein weiterer Aufenthaltsbereich im Sinne des Dritten Ortes sind die unterschiedlichen Lern- und Arbeitsorte. So gibt es in allen



### DER AUTOR

Dr. Christoph Müllmann ist Erster Beigeordneter der Stadt Kamp-Lintfort

<sup>1</sup> Ray Oldenburg: The Great Good Place, 1989



Das Café im Eingangsbe-  
reich der Mediathek bietet  
Getränke und Kleinigkeiten  
zum Verzehr an

Bereichen Arbeitstische mit WLAN-Zugang sowie der notwendigen Ausstattung für Laptops, Tablets oder sonstige Endgeräte der Kund(innen). Schüler/innen, Studierende, aber auch andere Gruppen, können dort allein oder gemeinsam lesen und arbeiten. Wenn sie sich unterhalten wollen, gibt es Bereiche mit akustischer Separierung durch Stellwände oder vollständiger räumlicher Trennung. Selbstredend gibt es auch einen großen Bereich für Kinder und Jugendliche - flexibel eingerichtet, damit dort Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten stattfinden können. Besonderer Höhepunkt sind eine mit Kissen

ausgelegte Lesecke und ein Kletternetz in drei Metern Höhe, wohin sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrem Lesestoff zurückziehen können.

Ergänzt wird das Ganze von dem „Zockerzimmer“ - ein Raum mit Spielkonsolen, der individuell nach Voranmeldung an der Theke oder auch außerhalb der Öffnungszeiten durch Jugendgruppen genutzt werden kann.

**Sofas zum Schmökern** Für Romanlesende gibt es in deren Bereich eine besondere Wohlfühl-Oase aus bequemen Lesesofas, die über Eck gestellt einen gemütlichen Lesebereich bilden. Dieser wird auch regelmäßig vom Literaturkreis des Fördervereins genutzt. Im Sommer steht außerdem die rückwärtige Leseterrasse zur Verfügung.

Neben dem Förderverein der Mediathek („LesArt“) haben weitere Vereine dort ihren Standort. Das sind

die Fördergemeinschaft für Bergmannstradition, der Verein Kloster Kamp und der Verein Niederrhein. Alle drei beschäftigen sich mit Aspekten der Kamp-Lintforter Geschichte und mit den Bezügen darüber hinaus. Die Mediathek stellt ihnen einen Raum zur Verfügung, in dem sie ihre wichtigste Literatur aufbewahren und den sie zu bestimmten Zeiten oder nach Vereinbarung interessierten Schüler(inne)n oder Heimatforscher(inne)n öffnen.

Zwei wichtige Aspekte des Dritten Ortes sind noch zu erwähnen. „Gern besucht“, „einladend“, „mit Wohlfühl-Charakter“ ist eine Bibliothek nur dann, wenn sie zentral liegt und die Architektur diesen Wohlfühl-Charakter auch ausstrahlt. Dazu reicht es nicht aus, Regale, Tische und Stühle in einen geeigneten Raum zu stellen. Vielmehr braucht es ein überzeugendes architektonisches Konzept - möglichst schon für die äußere Gestaltung, auf jeden Fall aber für das „Innenleben“.

**Konzept lockt Besucher/innen** Nur wenn Raumkonzeption, Möbel, Beleuchtung mit den Materialien und Farben ein stimmiges Ganzes ergeben, kommen Besucher/innen gerne und bleiben - nicht nur zum Ausleihen eines Buches. Und last but not least: Besucher/innen müssen auch mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort das Gefühl haben, gern gesehen zu sein - im Café wie in der Mediathek.

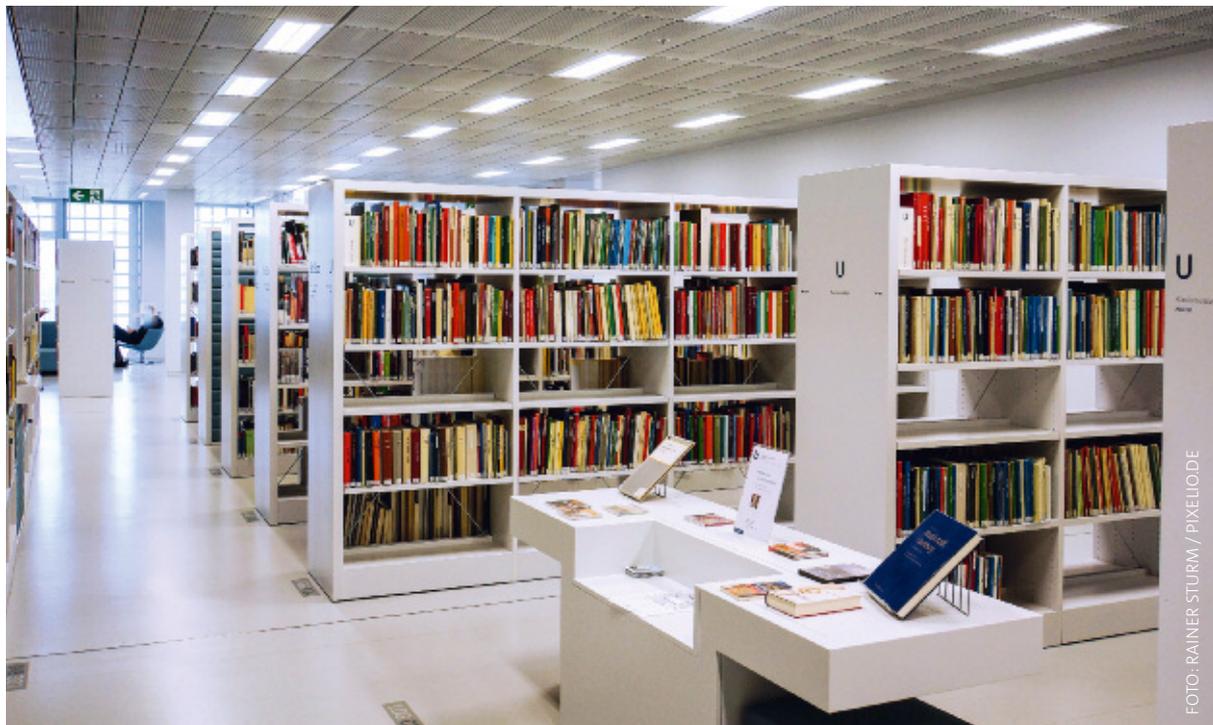
Dabei kommt es darauf an, den unterschiedlichen Gruppen mit ihren divergierenden Interessen und Bedürfnissen jeweils so viel Raum wie möglich zu geben. Das kann im Einzelfall auch bedeuten, einer Gruppe Grenzen zu setzen, damit die andere Gruppe nicht „flieht“. Es mag eine Banalität sein, bedarf aber immer wieder des genauen Hinsehens und notfalls des Nachjustierens. Die Besucher/innen des Hauses geben aber seit der Eröffnung zu erkennen, dass genau dieses Ziel, Wohlfühlatmosphäre zu schaffen, mit dem neuen Konzept und der neuen Architektur der Mediathek erreicht wurde. ●



Während der  
verlängerten  
Öffnungszeiten  
laden Lesesofas zum  
Verweilen ein

Weitere Informa-  
tionen im Internet  
unter [www.kamp-lintfort.de/de/inhalt/mediathek-2477888](http://www.kamp-lintfort.de/de/inhalt/mediathek-2477888)

*Bibliotheken in  
Nordrhein-Westfalen  
erhoffen sich Vorteile  
von einem echten  
Fachgesetz*



# Überlegungen zu einem Bibliotheksgesetz

**Auch wenn bisher nur wenige Bundesländer Regelungen für die Bibliotheken getroffen haben, gibt es eine lebhaftere Diskussion über Ziele und Wege der Umsetzung - auch in Nordrhein-Westfalen**



## **DIE AUTORIN**

**Dr. Hildegard Kaluza**  
ist Abteilungsleiterin  
im NRW-Ministerium  
für Kultur und  
Wissenschaft

Das Thema Bibliotheksgesetz ist in Politik und Fachwelt nichts Neues. Auslöser für eine intensivere politische Auseinandersetzung war der Abschlussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“, der Anfang 2008 erschien und nachdrücklich Bibliotheksgesetze als zentrales Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Bibliotheken forderte. Schon im selben Jahr hat Thüringen als erstes deutsches Bundesland ein Bibliotheksgesetz verabschiedet. Sachsen-Anhalt (2010), Hessen (2010/2016), Rheinland-Pfalz (2014) und Schleswig-Holstein (2016) folgten.

Die Mehrheit der Länder hat sich für einen anderen Weg entschieden. Einige wie Bayern oder Brandenburg stellten einen Bibliotheksentwicklungsplan auf, in dem die zentralen Vorhaben skizziert sind und deren Umsetzung festgelegt wurde. Dabei müssen sich Bibliotheksgesetz und Bibliotheksentwicklungsplan nicht ausschließen. So hat Thüringen ergänzend zu seinem Bibliotheksgesetz auch einen Bibliotheksentwicklungsplan veröffentlicht.

Schleswig-Holstein ist den umgekehrten Weg gegangen, indem zunächst eine „Agenda zur Entwicklung der Bibliotheken 2012-2017“ vereinbart und danach das Bibliotheksgesetz beschlossen wurde. In den meisten anderen Bundesländern verläuft die Diskus-

sion über ein mögliches Bibliotheksgesetz weiterhin engagiert - so auch in Nordrhein-Westfalen.

**Anstoß Kulturförderung** Wie konkret die Beschäftigung mit diesem Thema hierzulande wurde, zeigt sich unter anderem daran, dass aus dem NRW-Landtag heraus bereits Gesetzentwürfe erarbeitet wurden. Aufgegriffen wurde das Thema auch im Kontext der Verabschiedung des nordrhein-westfälischen Kulturfördergesetzes 2014, in dem einige Regelungen zur Bibliotheksförderung enthalten sind. Diese beziehen sich allerdings, da es sich um ein Kulturfördergesetz handelt, nur auf die öffentlichen Bibliotheken, nicht auf das wissenschaftliche Bibliothekswesen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und FDP wird das Thema wieder mit einer klaren Perspektive benannt. So sollen das Kulturfördergesetz weiterentwickelt und ein Bibliotheksgesetz initiiert werden. Um dieses klare Statement umzusetzen, bedarf es der Klärung einiger Fragen.

**Warum Bibliotheksgesetz?** Mit der Ausarbeitung und dem Beschluss eines Bibliotheksgesetzes sind vor allem drei Erwartungen verbunden: Eine Aufwertung der Bibliotheken, ihre finanzielle Absi-

cherung und eine größere Klarheit bezüglich ihrer Aufgaben. Zweifellos hat ein Gesetz den Effekt, dass über den betreffenden Bereich mehr nachgedacht und diskutiert wird. Schon dies führt zu mehr Aufmerksamkeit und in vielen Fällen zu einem Bedeutungszuwachs des betreffenden Bereichs.

Ob dies zur Konsequenz hat, dass auch die Finanzierung abgesichert wird, ist jedoch zweifelhaft. Was ein Bibliotheksgesetz allerdings leisten kann, ist eine bessere Definition der Aufgaben von Bibliotheken auch und gerade im Hinblick auf landesweite Zielsetzungen.

In jedem Fall kann ein Gesetz die vorhandenen Rechtsvorschriften zum Bibliothekswesen in NRW zusammenfassen und in einer einzigen Vorschrift systematisieren. Zu den vorhandenen Rechtsvorschriften gehören das Pflichtexemplargesetz und der Erlass zur Ablieferung amtlicher Druckschriften, gegebenenfalls weitere Vorschriften aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken. Für die kommunalen Bibliotheken kann, wie es bereits im Kulturförderungsgesetz erfolgt ist, beispielsweise eine finanzielle Förderung durch das Land grundsätzlich festgeschrieben werden, ebenso die Einrichtung einer Bibliotheksfachstelle.

**Unterschiedliche Reichweite** Schon die bisher erlassenen Gesetze der Bundesländer zeigen, dass es das eine Bibliotheksgesetz nicht gibt. Die Gesetze stecken im Wesentlichen einen politischen Rahmen ab und haben dabei eine sehr unterschiedliche Reichweite. Während das Thüringer Bibliotheksgesetz eher kursorisch den Status quo darstellt und

auf jede konkrete Regelung verzichtet, hat das Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein beispielsweise das Pflichtexemplargesetz integriert, eine Pflicht des Landes zur Förderung der kommunalen Bibliotheken festgeschrieben und die Landesbibliotheksaufgaben definiert.

Auch das Hessische Bibliotheksgesetz umfasst die Pflichtexemplar-Regelungen und enthält darüber

hinaus einen Paragraphen zum Umgang mit dem kulturellen Erbe, sieht die Förderung des Landes für öffentliche Bibliotheken aber nur als Kann-Bestimmung vor. Äußerst knapp ist das Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das eher Wünsche formuliert als Regelungen trifft. Die einzelnen Bibliothekssparten in NRW sehen denn auch sehr

unterschiedlichen Regelungsbedarf. Die öffentlichen Bibliotheken - vorwiegend in kommunaler Trägerschaft - sehen sich als sogenannte freiwillige Aufgabe immer wieder in ihrer Existenz bedroht. Sie erwarten eine grundsätzliche Absicherung, zu der unbedingt eine gesicherte finanzielle Förderung durch das Land gehört. Das formulieren auch die Bibliothekarinnen und Bibliothekare in den kommunalen Bibliotheken als

dringenden Wunsch, der angemessen berücksichtigt werden müsste.

**Verantwortung des Landes**

Diese Forderung vertritt auch der Deutsche Bibliotheksverband als zentrale Maßnahme zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken. Die möglichen Folgen für das Land aus dem Konnexitätsprinzip erschweren allerdings eine Lösung und sind sicherlich der Grund, warum keines der Bibliotheksgesetze in anderen Bundesländern diese Forderung umgesetzt hat. Denn eine Pflicht zu Einrichtung und Betrieb kommunaler Bibliotheken in



FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIODE

Besonders kleine Stadtbüchereien wünschen sich eine Absicherung durch das Land

**Erfahrungsaustausch Feuerwehr in Ahlen**

Zum Erfahrungsaustausch trafen sich rund 40 hauptamtliche Leiter von Feuerwehren und städtische Feuerschutzdezernenten aus ganz Nordrhein-Westfalen Mitte November 2018 in der Hauptwache der Stadt Ahlen. Zweimal pro Jahr kommt die Runde unter Moderation des Städte- und Gemeindebundes NRW zusammen. Prominentester Gast war Cornelia de la Chevallerie, Leiterin der Abteilung 3 „Gefahrenabwehr“ im NRW-Ministerium des Innern. Das Foto zeigt von links **Walter Wolf** (Leiter Feuerwehr Ahlen), **Sonja Scharnhorst** (Innenministerium NRW), **Cornelia de la Chevallerie** (Abteilungsleiterin Innenministerium NRW), **Andreas Wohland** (Beigeordneter Städte- und Gemeindebund) sowie **Christoph Schöneborn** (Landesgeschäftsführer Verband der Feuerwehren NRW)



FOTO: STADT AHDEN

einem Landesgesetz würde die Verantwortung für die Finanzierung wegen des Konnexitätsprinzips mehr von der kommunalen Ebene auf die Landesebene verschieben. Ob dies für das Land zu leisten sein wird, erscheint zweifelhaft. Vermieden werden muss auf jeden Fall, dass vor diesem Hintergrund die Standards abgesenkt werden, da dies im Ergebnis die Situation verschlechtern würde.

Die Hochschulbibliotheken wiederum werden im Hochschulgesetz nicht explizit erwähnt, unterliegen aber selbstredend als Bestandteil der Hochschule den dort getroffenen Regelungen. Im Rahmen eines Bibliotheksgesetzes besteht für die Wissenschaftlichen Bibliotheken in Einzelfragen Regelungsbedarf, etwa hinsichtlich der Nutzung ihrer Bestände durch Externe und die Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben, oder auch zu unterschiedlichen dienstrechtlichen Aspekten.

Das Pflichtexemplargesetz, das einen wesentlichen Teil der Landesbibliotheksaufgaben regelt, mit denen die Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster betraut sind, könnte inhaltlich erweitert und in ein Bibliotheksgesetz integriert werden. Für die Einrichtung und den Unterhalt von Schulbibliotheken gibt es bisher weder Regelungen noch eine eindeutige Zuständigkeit auf Landesebene. Hier ist ebenfalls Handlungsbedarf erkennbar.

**Neue Akzente** In einem Bibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen sollten vor allem Zielvorstellungen für die Entwicklung des Bibliothekswesens benannt werden. Dabei geht es zum einen um die landesweite Absicherung dieser wichtigen kulturellen Infrastruktur. Ein Baustein dafür ist die Verankerung der bewährten Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, die schon jetzt vielfältige Förderansätze konzipiert und umsetzt.

Zum anderen müssen insbesondere Impulse zur Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken gesetzt werden. Dabei müssen die erkennbaren Risiken und Chancen, die mit der Digitalisierung verbunden sind, aufgegriffen und Entwicklungsmöglichkeiten für Bibliotheken aufgezeigt werden.

Unter dem Stichwort „Dritte Orte“ sind interessante Perspektiven breit diskutiert und gerade für den Bibliotheksbereich als hochrelevant identifiziert worden. Das Bibliotheksgesetz müsste hier Eckpunkte setzen, die es den Bibliotheken ermöglichen, nach und nach eine Öffnung ihrer Einrichtung hin zu einem kulturellen Treffpunkt mit unterschiedlichen Angeboten zu vollziehen.

**Regelungen zusammenführen** Der umfassendste Ansatz ist ein Gesetz, das alle bibliotheksrelevanten Aspekte abdeckt und die an vielen Stellen vorhandenen Regelungen zusammenführt. Es schließt Regelungen für die kommunalen und wissenschaftlichen Bibliotheken ein und umfasst auch die Landes-

## Drei neue Vizepräsidenten beim StGB NRW

Bei der Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes (StGB) Nordrhein-Westfalen am 21.11.2018 wurden aus dem Kreis der Mitglieder drei Personen zu weiteren Vizepräsidenten gewählt: die Bürgermeister (v.li.) **Prof. Dr. Christoph Landscheidt**, SPD (Stadt Kamp-Lintfort), **Michael Dreier**, CDU (Stadt Paderborn) und **Kai Abruszat**, FDP (Gemeinde Stemwede). Sie verstärken das Team um Präsident Bürgermeister **Roland Schäfer**, SPD (Stadt Bergkamen, im Bild rechts). Insgesamt bilden nun acht Präsidiumsmitglieder die engere Führungsriege des Gremiums. In deren Auswahl spiegelt sich wie im Präsidium selbst das Ergebnis der jüngsten NRW-Kommunalwahl wider.



bibliotheksaufgaben sowie das Schulbibliothekswesen. Die Pflichtexemplar-Regelungen sind darin unverzichtbarer Bestandteil.

Ob dieser Ansatz geeignet ist, muss sich im Weiteren erweisen. Eine Alternative könnte auch ein äußerst schlankes Gesetz sein, das vor allem Grundsätze definiert und durch einen Bibliotheksentwicklungsplan ergänzt wird. So könnte womöglich ein größerer Spielraum für die Verabredung konzeptioneller Entwicklungen erreicht werden.

Das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird das Thema 2019 vorantreiben und dabei die externen Akteure und Akteurinnen intensiv einbeziehen. Zu erwarten ist eine lebhaftige Debatte, an deren Ende eine nachhaltige Stärkung der Bibliotheken stehen soll.

Auch ohne entsprechendes Gesetz gilt die Förderung der kommunalen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen als ausgesprochen gut und zukunftsweisend. Aus Sicht der kommunalen Bibliotheken geht es vor allem darum, bei der Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes die Veränderungen und Entwicklungen durch die Digitalisierung einzubeziehen und positiv zu befördern. Ziel muss es sein, zwischen Kommunen und Land ein gemeinsames Verständnis für die Notwendigkeit eines attraktiven und leistungsfähigen Bibliothekswesens festzuschreiben und die dafür notwendigen Schritte zu vereinbaren.

**»» Zweifellos hat ein Gesetz den Effekt, dass über den betreffenden Bereich mehr nachgedacht und diskutiert wird**

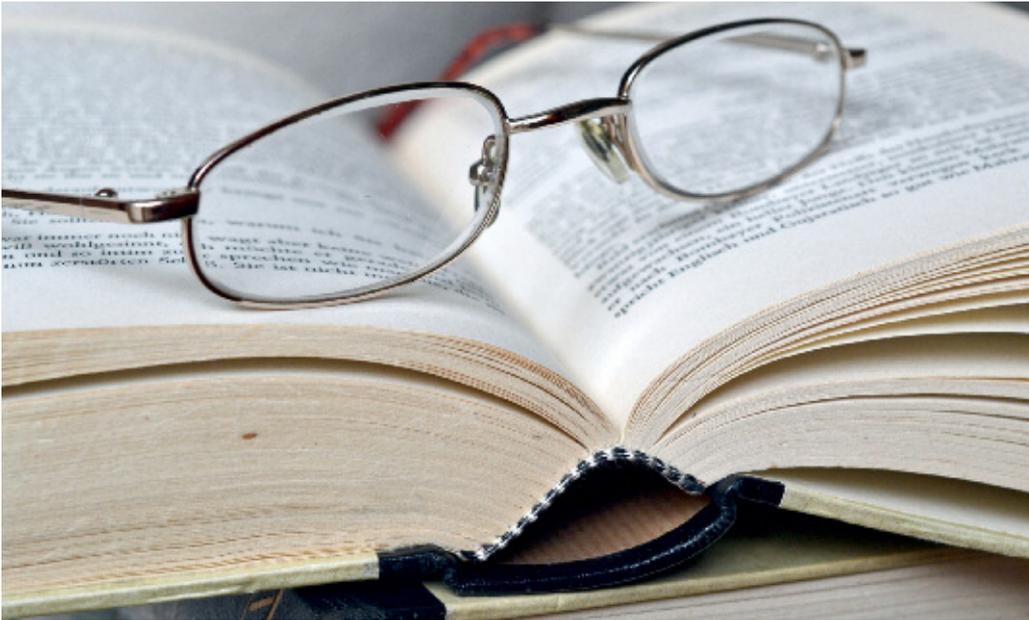


FOTO: ANDREAS HERMSDORF / PIXELIODE

*In Deutschland gibt es bisher kein einheitliches Bibliotheksrecht in Gesetzesform*



**DER AUTOR**

**Dr. Jan Fallack** ist Referent für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

# Bibliotheksgesetze anderer Bundesländer

Der Rechtsrahmen für Bibliotheken in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bringt keine Neuerungen, die eine Übernahme durch NRW erfordern würden

Die Gesetzgebung im Kulturbereich fällt gemäß Art. 70 Grundgesetz (GG) ausschließlich in die Kompetenz der Länder. Mit Blick auf die Situation in anderen Bundesländern erweisen sich die Überlegungen zur Schaffung eines Bibliotheksgesetzes Nordrhein-Westfalen keinesfalls als Novum. In der Vergangenheit haben mehrere Landesparlamente eigene Bibliotheksgesetze beschlossen. Deren Regelungsgehalt hält sich allerdings in Grenzen:

- **Thüringen:** Das Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz - ThürBibRG<sup>1</sup>) aus dem Jahr 2008 war das erste seiner Art in Deutschland. Es beschreibt die Funktion wissenschaftlicher sowie öffentlicher Bibliotheken und weist der Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Titel „Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena“ zu. Außerdem betont der Gesetzestext, dass „das kulturelle Erbe in den Bibliotheken durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten“ ist.

Eine durch das Land unterhaltene Fachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle) berät Bibliotheken und ihre Träger. Im Übrigen obliegt die Finanzierung der Bibliotheken den jeweiligen Trägern. Diesen wird in diesem Zusammenhang eine Landesförderung gewährt.

- **Sachsen-Anhalt:** Das Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA)<sup>2</sup> aus dem Jahr 2010 ist inhaltlich im Prinzip dem Thüringer Vorbild gefolgt. Allerdings enthält es zusätzlich eine Legaldefinition des Bibliotheksbegriffs, nach dem eine Bibliothek „jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form“ ist. Die Landesbibliothek (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) wird in Sachsen-Anhalt durch das Hochschulrecht bestimmt.
- **Hessen:** Das Hessische Bibliotheksgesetz (Hess-BibLG)<sup>3</sup>, ebenfalls aus dem Jahr 2010, enthält im Wesentlichen Regelungen, die denjenigen der Gesetze Thüringens und Sachsen-Anhalts entspre-

<sup>1</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/P11YqZ>

<sup>2</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/6uAyek>

<sup>3</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/ov6qpU>

chen. Landesbibliothekarische Aufgaben nehmen in Hessen die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel - wahr. Das Hessische Gesetz inkorporiert zudem eine Pflichtexemplar-Regelung.

- **Rheinland-Pfalz:** Das Landesbibliotheksgesetz (LBiBG)<sup>4</sup> Rheinland-Pfalz, 2014 in Kraft gesetzt durch das Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften, hat weitgehend die hessische Rechtslage reproduziert. Anders als in den genannten Bundesländern ist die Landesbibliothek in Rheinland-Pfalz - das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) - nicht einer einzelnen wissenschaftlichen Bibliothek angegliedert. Sie bildet stattdessen eine Dienstleistungseinrichtung mit fünf Standorten, die unmittelbar dem zuständigen Ministerium untersteht.

- **Schleswig-Holstein:** Das durch das Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes aus dem Jahr 2016 in Kraft gesetzte Bibliotheksgesetz (BibLG)<sup>5</sup> Schleswig-Holstein ist den Vorschriften in den genannten Bundesländern zwar strukturell ähnlich. Es enthält aber als bislang einziges Landesgesetz seiner Art eine Pflichtaufgabenzuweisung an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Begründung des Regierungsentwurfs<sup>6</sup> führt dazu aus, dass „den Gemeinden und den Gemeindeverbänden ein Gewährleistungsauftrag hinsichtlich einer bibliothekarischen Grundversorgung entsprechend der derzeitig bestehenden Bibliothekslandschaft auferlegt“ werde.

**Kein echter Bedarf** Die Vorbilder der Bibliotheksgesetze aus Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Rheinland-Pfalz bieten für den Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalens keine Veranlassung, in entsprechender Weise tätig zu werden. Die dort enthaltenen Regelungen sind im hiesigen Landesrecht überwiegend bereits an anderer Stelle korrekt verortet oder könnten - soweit erforderlich - dort eingefügt werden. Anders verhält es sich mit einer Pflichtaufgabenzuweisung an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins. Ein solches Konstrukt existiert in Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Es könnte wegen der Konnexitätsvorgaben aus Art. 78 Abs. 3 der NRW-Verfassung auch nicht ohne weiteres etabliert werden.

Solange das Land eine entsprechende Willensbildung nicht vollzieht, werden die Kommunen mit ihren Bibliotheken weiterhin im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben agieren. Vor diesem Hintergrund wäre eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Haushalte im Kulturbereich für die Bibliothekslandschaft besser als eine symbolische Gesetzgebung ohne konkreten rechtlichen Wert.

<sup>4</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/JGyXy>

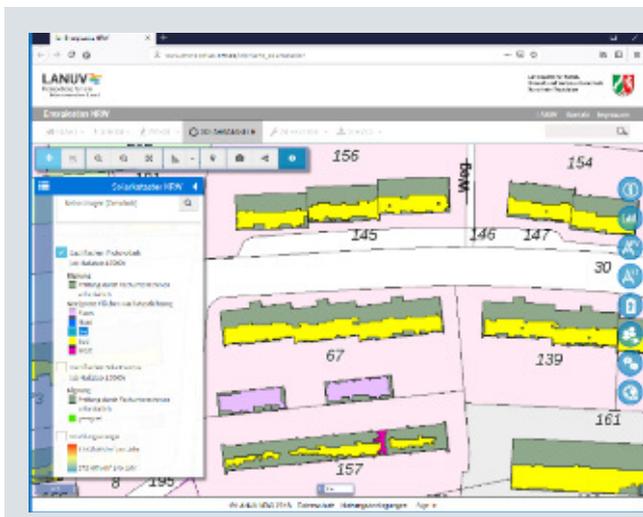
<sup>5</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/vowehH>

<sup>6</sup> Im Volltext abrufbar unter folgender Adresse: <https://is.gd/KjeCZS>



FOTO: JENS MÄRKER / PIXELIODE

Das Land Thüringen weist Bibliotheken die Aufgabe zu, das kulturelle Erbe zu bewahren



## Solarkataster für NRW online

Unter [www.solarkataster.nrw.de](http://www.solarkataster.nrw.de) können sich Hauseigentümer/innen, Besitzer/innen von Gewerbe-Immobilien, Wohnungsbaugesellschaften, Kommunen und Energieversorger seit kurzem einfach und schnell über Möglichkeiten der Photovoltaik und der Solarthermie auf ihren Immobilien informieren. Neben einer Eingabemaske zur Berechnung einzelner Dachflächen enthält das Solarkataster Hinweise zu Planung und Bau einer Solaranlage. Nach Angaben des NRW-Wirtschaftsministeriums gibt es auf den Dächern in NRW Potenzial zur Produktion von 68 Terawattstunden (TWh) Strom im Jahr. Erzeugt werden derzeit aber nur knapp vier TWh jährlich. Kommunen können das Solarkataster über einen Link - zugeschnitten auf das jeweilige Gebiet - in ihr Internet-Angebot einbinden.

*In der Nacht der Bibliotheken werden Stadtbüchereien auch schon einmal zur modischen Pop-up-Boutique*



## Orte zum Treffen, Träumen, Spielen, Lernen

Alle zwei Jahre bei der „Nacht der Bibliotheken“, der wichtigsten Lobbyveranstaltung in Nordrhein-Westfalen, können Bibliotheken ihr Leistungsspektrum vorführen und neue Kund(inn)en anlocken

### DIE AUTORIN



**Susanne Larisch**  
ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Verband der Bibliotheken des Landes NRW

Das ist das Wunderbare an Bibliotheken: Sie sind der Ort schlechthin zum Treffen, Träumen, Spielen und Lernen, an dem alle Menschen willkommen sind. Und sie bieten längst viel mehr als nur Bücher. Das aber wissen nicht alle Bürgerinnen und Bürger. Die „Nacht der Bibliotheken“, seit 2005 alle zwei Jahre organisiert vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw), verfolgt das Ziel, einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahezubringen, welche Möglichkeiten die Bibliothek für jede(n) Einzelne(n) eröffnet. Die nächste „Nacht“ findet am 15. März 2019 statt. Knapp 200 Bibliotheken, zum großen Teil kirchliche und kommunale Öffentliche Bibliotheken (ÖBs), werden teilnehmen.

**Ziel Aufmerksamkeit** Das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten ist groß, besonders in Ballungsräumen. Wie also kann man sich hervorheben unter all denen, die auffallen wollen? Aufgrund der Struktur der Bibliothekslandschaft war es von Anfang an Konzept der „Nacht der Bibliotheken“, auf sogenannte Leuchtturmprojekte zu verzichten. Denn wo fänden sich die vielen kleinen Bibliotheken wieder, wenn lediglich in einer

Großstadtbibliothek ein Super-Promi, der durchschlagendes Medieninteresse garantiert, einem überschaubaren Publikum einen netten Abend bereitet und dafür das gesamte Budget verbraucht wird? Deshalb setzt die „Nacht der Bibliotheken“ konsequent auf die Kraft und Kreativität der vielen teilnehmenden Bibliotheken. Denn diese bürgen für Qualität. Die Bibliotheken entwickeln ihre Programme für den Abend selbst, bewerben ihre Veranstaltung mit den kostenfrei zur Verfügung gestellten Plakaten und Flyern, fragen zusätzlich Sponsoren an und aktivieren ihre Fördervereine. Ihre Rahmenbedingungen sind dabei extrem unterschiedlich. In die Stadtbibliothek Münster oder in Oberhausen kommen zur „Nacht der Bibliotheken“ mehr als 1.500 Gäste und sind begeistert von unterschiedlichen Attraktionen auf mehreren Etagen.

**Run auf Karten** In der kleinen Öffentlichen Bibliothek in Westfalen ist die Veranstaltung schon Wochen vorher ausverkauft. Hier übernachteten 15 Kinder, lesen im Licht ihrer Taschenlampen und machen die Nacht zum Tag. Auch für diese Gäste ist die Aktion ein einmaliges Erlebnis.

Für mediale Aufmerksamkeit und manche Schlagzeile sorgen die Schirmherrinnen und Schirmherren, die ihr Amt als prominente Fürsprecher der Bibliotheken gerne wahrnehmen. Wenn die WDR-Moderatorin Christine Westermann - das Motto 2009 war „Bibliotheken bauen Brücken“ - betont, Bibliotheken seien auch immer „Treffpunkte, ein fröhliches Nebeneinander verschiedener Kulturen“, wird das gerne zitiert. Zum Motto „Total verknallt in Bibliotheken“ war 2011 der Wissenschaftsjournalist und Moderator Ranga Yogeshwar ein überzeugender Botschafter. Yogeshwar formulierte in der Pressekonferenz, er schätze Bibliotheken als Orte, an denen es „nicht um Kommerz, sondern um Qualität und Wahrheit“ gehe. Und er zeigte sich überzeugt: „Bibliotheken sind Orte der Begegnung, in denen sich Menschen mit einer besonderen, vielleicht einer besonders liebenswerten Grundhaltung treffen“.

**Überraschendes im Fokus** Bibliothekarinnen und Bibliothekare erleben es immer wieder: Menschen, die nach 20 Jahren mal wieder ins Haus kommen, sind verblüfft, wie sehr sich die Angebotspalette verändert hat. Da stehen nicht nur reihenweise Computer - die PC-Stationen sind tatsächlich alle besetzt. In Lernkabinen sitzen Gruppen von Jugendlichen und arbeiten zusammen. Kinder spielen gemeinsam Playstation und versuchen, ihre Freudenschreie zu dämpfen.

In der Kuschecke besprechen Mädchen ihre Hörfiguren, sogenannte Tonies. 3D-Drucker produzieren mehr oder weniger nützliche Objekte, die von den Bibliotheksnutzenden vorher einprogrammiert wurden. Kinder bauen Legotechnik-Raumfahrzeuge und programmieren kleine Computer. Das ist Alltag in Öffentlichen Bibliotheken. Dennoch hält sich in den Köpfen der Nicht-Nutzenden - auch solchen, die an den „Stellschrauben der Gesellschaft“ drehen - das Bild von der Bibliothek als Medien-Ausleihstation. Mit wechselnden Mottos rückt die „Nacht der Bibliotheken“ die vielfältigen Angebote der Bibliotheken in den Fokus. Unter dem Motto „The place to be“ wurde 2017 die Bibliothek als Ort zum Treffen, Träumen und Lernen dargestellt. Das Motto „emotion - Bibliotheken bewegen“ rückte 2015 Onleihe, eBook-Reader, Konsolenspiele, Hybrid- und App-Games in den Mittelpunkt. Das Motto wurde - sehr zur Freude der Besucher/innen - in vielen Bibliotheken zwischen Bücherregalen und Verbuchungstheken mit Hip-Hop-Workshops, Jongleur(inn)en, Rollerskater(inne)n und Artist(inn)en ganz wörtlich umgesetzt.

**Selber anpacken** 2019 steht die Nacht der Bibliotheken unter dem Motto „Mach es!“. Denn Action statt Konsum ist zurzeit ein großes Thema, das Bibliotheken mit der Einrichtung von Makerspaces

(„Tüftler-Buden“) sowie Repair- und Upcycling-Cafés - nicht selten mit Landesmitteln gefördert - forcieren. Viele Bibliotheken berücksichtigen bei ihrer Planung den jeweiligen Schwerpunkt der „Nacht“ und entwickeln kuriose sowie aufwändige Ideen - oft mit Aktionen für die ganze Familie verbunden. Diese Ideen sind ein Garant für öffentliche Aufmerksamkeit. Ein schönes Beispiel: Über das erste Speeddating, bei dem 2013 mehrere Bibliotheken Singles zusammenbrachten - Motto: „Total verknallt in Bibliotheken“ - berichteten sogar Boulevardzeitungen und Privatsender. Es ging - wohlgemerkt - um ein literarisches Speeddating, bei dem Lieblingsbücher vorgestellt wurden. Mit Cosplay und Karaoke brachte die Stadtbibliothek Hilden 2013 Leben ins Haus. Eine Wanderung mit Fackeln begeisterte in Bockum-Hövel, Poetry-Slam und Rap-Konzerte sind die Renner, Hörspiel- und Trickfilmworkshops gut besucht. Fantastische Atmosphäre schufen die LED-Illumination in Unna und die Lichtmalerei rund um die Stadtbibliothek Mönchengladbach.

CrossBoccia-Turniere standen 2015 in vielen Bibliotheken auf dem Programm. Die Mediothek Krefeld entdeckte, dass ihre Räume sich auch für Rockkonzerte bestens eignen und erfreut sich seitdem bei solchen Veranstaltungen explodierender Besucher/innenanzahlen. In der Mediothek entstand 2015 auch der Film zur „Nacht der Bibliotheken“ ([www.youtube.com/watch?v=5lINdlVwacg&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=5lINdlVwacg&feature=youtu.be)).

**Große Medienresonanz** Wie misst man Aufmerksamkeit? Nicht zuletzt an der Medienresonanz: In den Medien vor Ort wird vielfach und breit über Aktionen, die gerade in kleinen Kommunen etwas Einzigartiges sind, berichtet. Sie überregional zu vermarkten, ist schon schwieriger. Die Feuilletons der überregionalen Zeitungen sind mit „Hochkultur“ ausgelastet, die Panorama-Seiten bringen eher Vermischtes aus aller Welt.

Trotzdem ist die Medienresonanz zur „Nacht der Bibliotheken“ erfreulich. Sie reicht von Berichten in der Aktuellen Stunde des WDR-Fernsehens über zahlrei-



Die nächste Nacht der Bibliotheken am 19. März 2019 steht unter dem Motto „Mach es!“



Manche Bibliothek verwandelt sich in der Nacht der Bibliotheken in ein Theater

FOTO: RALPH@SCHMIDT.INDUENKEN.DE

che Hörfunkbeiträge, WDR2-Reportagen bis zur breiten lokalen Berichterstattung vor allem in Print- und Onlinemedien. Mehrere Filmteams aus WDR-Landesstudios und von Privatsendern berichten zu Beginn der „Nacht der Bibliotheken“ direkt aus einzelnen Bibliotheken. Stadtzeitungen wie Colibri, Libelle, Ruhrpottkids und viele andere haben die landesweite Veranstaltung online und in ihrer gedruckten Ausgabe angekündigt.

**„Ihr wart im Radio!“** Die „Nacht der Bibliotheken“ wird von einer kleinen, überwiegend ehrenamtlich tätigen Planungsgruppe des vbnw organisiert. Sie wird mit Plakaten und Flyern beworben, welche die Bibliotheken kostenfrei erhalten. Unterschiedliche Aktionen in den sozialen Netzwerken Facebook, Instagram und Twitter halten die Veranstaltung über Monate im Gespräch. Auf der Website [www.NachtderBibliotheken.de](http://www.NachtderBibliotheken.de) werden alle landesweiten Aktionen gesammelt.

Hilfreich ist es, wenn das Budget auch für Give-aways ausreicht. Die Unterstützung der Sparkassenverbände war daher äußerst willkommen. Denn bei rund 200 teilnehmenden Bibliotheken müssen erhebliche Mengen Material eingekauft werden, damit der Werbeeffect nicht verpufft. Ohne Sponsoren - allen voran das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft, der vbnw und die ekz.bibliotheksservice GmbH - gäbe es keine „Nacht der Bibliotheken“. Vor allem wäre es unmöglich, in der Woche vor der Veranstaltung Radiowerbung auf WDR2 zu schalten.

Diese Radiospots sind teure Sekunden. Doch erreicht man damit sonst kaum ansprechbare nicht-bibliotheksaffine Bürgerinnen und Bürger. Die Rückmeldungen kommen prompt und vielfältig: „Ihr wart im Radio, bei euch kann man ja ...!“ Und wenn der langjährige Medienpartner WDR5 zusätzlich kostenfreie Spots produziert und sendet, ist ein Ziel erreicht: auch Menschen anzusprechen, die sonst Bibliotheken nicht wahrnehmen.

**Gemeinsam stark** Die „Nacht der Bibliotheken“ ist die größte Lobbyveranstaltung für Öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen und eine der Aktionen, mit denen der Verband moderne Bibliotheksarbeit in der Öffentlichkeit bekannt macht. Sie ist eine willkommene Möglichkeit, zukunftsweisende Angebote der Bibliotheken zu bewerben. Ihre Schlagkraft gewinnt die „Nacht der Bibliotheken“ vor allem durch das Zusammenwirken aller kreativen Kräfte.

Die große Anzahl teilnehmender Bibliotheken, die Bündelung ihrer Angebote an einem Abend sowie das große Interesse der durchschnittlich 50.000 bis 60.000 Besucherinnen und Besucher machen die „Nacht der Bibliotheken“ zu etwas Besonderem und garantieren ihr - unterstützt durch einheitlichen Werbeauftritt und zentrale Öffentlichkeitsarbeit - landesweites Interesse.



## Lesen und Lernen in der digitalen Welt

Die Initiative „Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule“ bestärkt Bibliotheken, den Unterricht durch innovative Angebote zu ergänzen und so die Medienkompetenz der Schüler/innen zu fördern

**Christiane Bröckling** ist Geschäftsführerin bei Bildungspartner NRW



### DIE AUTORINNEN



**Kim Marie Stachelhaus** ist Referentin bei Bildungspartner NRW

Die Welt des Lesens ist bunter geworden. Digitale Texte stellen Kinder und Jugendliche vor andere Leseanforderungen als der klassische Roman oder die Tageszeitung. Gleichzeitig motivieren sie Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Auseinandersetzung und bewusstem Lesen, da sie ihrer Lebenswelt oft besonders nahestehen. Der Schlüssel zum Lesen heute ist eine Leseförderung, die Kinder und Jugendliche fit macht für diese spezifischen Anforderungen und ihnen Raum gibt für vorhandene Kenntnisse im Umgang mit Medien.

Bibliotheken haben nicht nur auf den digitalen Wandel reagiert und sich auf den schulischen Bedarf eingestellt, sondern gestalten ihn aktiv mit und unterbreiten Schulen innovative Angebote. Mit LibraryLabs und Makerspaces, Virtueller Realität, Medienboxen, Spielekonsolen, Apps zur Leseförderung, Robotik- und Programmier-Kits oder der Bildungs-App Biparcours halten sie zeitgemäße Angebote für Schulen bereit, um das Lernen mit Medien zu stärken.

*In Bibliotheken werden Schülerinnen und Schüler mit Hilfe digitaler Medien an die Welt des Wissens herangeführt*

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat Ende 2016 definiert, welche Kompetenzen erforderlich sind, um Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an der digitalen Welt zu ermöglichen: „Ziel ist es, sie zu einem sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu befähigen und neben einer umfassenden Medienkompetenz auch eine informatische Grundbildung zu vermitteln“<sup>1</sup>.

**Verbindliche Grundlage** Der Medienkompetenzrahmen NRW stellt die verbindliche Grundlage für die systematische Vermittlung von Medienkompetenz in Nordrhein-Westfalen dar. Allen Grundschulen und weiterführenden Schulen dient er als Basis für das Fortschreiben ihrer Medienkonzepte bis zum Ende des Schuljahrs 2019/20.

Insgesamt umfasst er sechs Kompetenzbereiche: Bedienen und Anwenden, Informieren und Recherchieren, Kommunizieren und Kooperieren, Produzieren und Präsentieren, Analysieren und Reflektieren, Problemlösen und Modellieren.

Für eine ganzheitliche Vermittlung von Medienkompetenz bezieht der Medienkompetenzrahmen NRW sowohl schulische und als auch außerschulische Lernorte wie die Bibliotheken mit ein. Ein gelungenes Beispiel zur Arbeit mit dem Medienkompetenzrahmen NRW findet sich in der Stadtbü-

cherei Ibbenbüren. Seit 2016 erstellt diese unter der Leitung von Dagmar Schnittker Medienpass-Angebote für ihre Bildungspartnerschulen. Die vorhandenen sowie die neu gestalteten Angebote zum Medienkompetenzrahmen NRW sind fester Bestandteil der Zusammenarbeit im Rahmen von Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule sowie verbindliche Auftragsgrundlage für die weitere Bibliotheksarbeit.

Die Inhalte der einzelnen Bereiche werden mit der Lehrkraft abgestimmt und vorbereitet. So können Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse mit einer digitalen BIPARCOURS-Rallye die Bücherei und den Makerspace entdecken. Im Parcours lernen sie auf spielerische Art das Bibliotheksangebot und die Nutzung kennen. Die Aufgabenformate sind vielfältig: Fragen zum Medienbestand, das Finden und Scannen von QR-Codes oder die Audiofrage zum 3D-Drucker: „Was meint ihr, von welchem Gerät dieses Geräusch kommt?“.

**Kreativität gefragt** Mit dem Aufnehmen von Fotos ist auch die Kreativität der Schülerinnen und Schüler gefragt. Für inklusive Lerngruppen sind längere Aufgabenstellungen zusätzlich als Tondatei vorhanden, sodass die Aufgabe auch angehört werden kann. Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen entwickeln selbst Fragen für die Plattform Kahoot - ein digitales Quiz - und stärken dabei ihre Kompetenz



*Die Medienkiste „Trickfilm“ kann von Schulen kostenfrei ausgeliehen werden*

## ZUR SACHE

### Bildungspartner NRW

Seit 2005 unterstützen die nordrhein-westfälische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände mit der Initiative „Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule“ die systematische Zusammenarbeit von Schulen und Öffentlichen Bibliotheken. Die Bibliotheken bilden damit die erste von mittlerweile zehn Initiativen im Rahmen von Bildungspartner NRW. Vom Archiv bis zur Volkshochschule können unterschiedliche kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen unter der Dachmarke Bildungspartner NRW Kooperationen mit Schulen eingehen.

Aktuell beteiligen sich mehr als 1.300 nordrhein-westfälische Schulen sowie 390 Bildungs- und Kultureinrichtungen an der Initiative. Dabei verabreden eine Schule und der außerschulische Partner ge-

meinsame Ziele und Wege zur Umsetzung. Von der Zusammenarbeit profitieren alle Beteiligten. Die Schule erweitert ihr Profil, indem sie außerschulische Lernangebote dauerhaft in den Lehrplänen verankert. Der außerschulische Partner festigt seine Rolle in der Kommune als niedrigschwellige Kultur- und Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche. Bildungspartner NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

*Weitere Informationen im Internet unter [www.bildungspartner.nrw](http://www.bildungspartner.nrw)*

im Bereich Informieren und Recherchieren. Außerdem stellt die Stadtbücherei Ibbenbüren Medienkisten für Schulen zur Verfügung, die mit einem Ausweis speziell für Schulen (Institutsausweis) kostenlos auszuleihen sind.

Angelehnt an die Kompetenzbereiche sind das beispielsweise Kisten zum Thema „Robotik und Programmieren“ für Grundschulen, die unter anderem Bee-Bots und Programmierkarten sowie Aufgaben zur Code-Entschlüsselung enthalten, oder zum Thema „Trickfilm“ für weiterführende Schulen, mit denen Schülerinnen und Schüler in einer Trickfilm-Werkstatt mit Knetgummi und Greenscreen-Tuch eigene Erklärvideos produzieren können.

**Fortbildung für Lehrkräfte** Im Verbund mit dem Regionalen Bildungsnetzwerk, dem Medienzentrum und dem Kompetensteam des Kreises Steinfurt hat die Stadtbücherei Ibbenbüren an den ersten ganztägigen Lehrerfortbildungen zum Medienkompetenzrahmen und dem Medienentwicklungsplan vor Ort mitgewirkt. Gemeinsames Ziel ist es, Lehrkräfte beim Erwerb eigener Medienkompetenz und Vermitt-



FOTO: DOMINIK SCHMITZ / IJVR MEDIEN UND BILDUNG

In immer mehr Bibliotheken kommt die Bildungs-App BIPARCOURS zum Einsatz

lungsmethoden zu unterstützen sowie durch Bereitstellung vielseitiger Medienformate zu entlasten. Bibliotheken wie Ibbenbüren werden auf diese Weise zu wichtigen Kooperationspartnern für Medien und digitale Bildung in der kommunalen Bildungslandschaft. Sie können an landesweite Vorhaben zur Förderung von Medienkompetenz anknüpfen und sind Zentralfiguren des Lernens in der digitalen Welt. Die Initiative Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule unterstützt die Partner in den Kommunen bei der Förderung von Informations- und Lesekompetenz und einer damit einhergehenden lebenslangen Lesekultur. Alle Kommunen in NRW sind eingeladen, sich zu beteiligen. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW bietet Unterstützung durch Information sowie durch konzeptionelle und organisatorische Orientierung wie auch Beratung an. ●

## Aktuelles aus dem Online-Portal Integration

Im Online-Portal *Integration* des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [www.kommunen.nrw/integration](http://www.kommunen.nrw/integration) tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.

### Zeitmanagement im Ehrenamt

Manche Bürger/innen halten sich bei der Übernahme eines Ehrenamts zurück, weil sie den zeitlichen Aufwand scheuen. Die Stadt **Bad Honnef** weist daher bei der Akquise neuer Erstbegleiter/innen gezielt auf zeitlich begrenzte Einsatzmöglichkeiten hin. Eine Übersicht listet mögliche Einsatzfelder, Unterstützungsangebote und den jeweiligen Aufwand auf. Das Verfahren hat sich nach Ansicht des kommunalen Fachdienstes für Asyl bewährt.

### Öffentlicher Dialog über Zuwanderung

Wie können Deutsche und Zugewanderte gut zusammenleben? Worin bestehen gemeinsame Werte? Die Stadt **Moers** lädt gemeinsam mit Volkshochschule und Integrationsrat regelmäßig zum „Wohnzimmertalk“ ein, damit alte und neue Bürger/innen miteinander anstatt übereinander reden. Das Format hat sich etabliert und wird in der Bevölkerung gut angenommen. Ziel der Veranstaltung ist, ein Forum für alle Interessierten zu bieten, Wertvorstellungen auszutauschen und Verständnis füreinander zu wecken.

### Integration muslimischer Gemeinden

Ein Gutachten der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Robert Bosch Stiftung zeigt, wie Kommunen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit achten können sowie Hürden im Miteinander überwinden und das Zusammenleben aller Menschen vor Ort stärken können. Die Studie fußt auf Erfahrungen aus ostdeutschen Bundesländern. Die Erkenntnisse lassen sich jedoch vielfach übertragen. Das Gutachten ist im Internet unter [www.bosch-stiftung.de](http://www.bosch-stiftung.de) im Bereich Aktuelles/Publikationen herunterzuladen.

### Fördermittel der Werkstatt Vielfalt

Die Stiftung Mitarbeit vergibt im Rahmen ihrer Werkstatt Vielfalt abermals bis zu 7.000 Euro Fördermittel an Projekte für eine lebendige Nachbarschaft. Die Maßnahmen sollen Begegnung und Austausch zwischen unterschiedlichen Lebenswelten möglich machen. Bevorzugt werden Anträge, die sich an zwölf bewährten Projektideen orientieren. Auch Kommunen und kommunale Einrichtungen können sich bewerben. Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.mitarbeit.de](http://www.mitarbeit.de) im Bereich „Förderung & Projekte“.

### Online-Handbuch „Ankommen in Deutschland“

Die Bertelsmann Stiftung hat ein Online-Handbuch zu Integration von Flüchtlingen in Kommunen herausgegeben. In wenigen Schritten verlinkt es direkt auf die Inhalte eines Modulkoffers. Zielgruppe sind Kommunen aller Größenklassen, die von den Erfahrungen der 23 Pilotkommunen lernen möchten. Das Handbuch lässt sich im Internet unter [www.bertelsmannstiftung.de](http://www.bertelsmannstiftung.de) im Bereich Publikationen kostenlos herunterladen.

Förderung  
des Vorlesens  
liegt dem  
Freundeskreis  
der Stadtbibliothek  
Hattingen  
besonders am  
Herzen



FOTOS (3): STADTBIBLIOTHEK HATTINGEN

## Niemals so wertvoll wie heute

Der „Freundeskreis der Stadtbibliothek Hattingen e.V.“ zeigt, wie bürgerschaftliches Engagement einer öffentlichen Bücherei über schwierige Zeiten hinweg helfen und neue Impulse geben kann

**Bernd Jeucken**  
ist Leiter der  
Stadtbibliothek  
Hattingen



### DIE AUTOREN



**Brigitte Schulz**  
ist 1. Vorsitzende des  
„Freundeskreis der  
Stadtbibliothek  
Hattingen e.V.“

**H**attingen gilt im Ruhrgebiet vor allem wegen seiner pittoresken Altstadt und des südlich gelegenen malerischen Hügellandes als hervorragender Wohn- und Freizeitort im Städtedreieck Essen, Bochum und Wuppertal. Andererseits ist die Stadt durch die Schließung des Stahlwerks Henrichshütte im Jahre 1987 und dem daraus resultierenden Verlust tausender Arbeitsplätze von einem tiefgreifenden Strukturwandel erfasst worden.

Dazu zählten finanziell schwierige Rahmenbedingungen. Diese machten es städtischen Institutionen wie etwa Kultureinrichtungen, welche unter die freiwilligen Leistungen fallen, über lange Jahre schwer, sich zeitgemäß weiter zu entwickeln. Darunter fiel unter anderem die damalige Stadtbücherei. Für die Bibliothek bedeutete dies, dass vor allem die Unterbringung der Hauptstelle in zwei wenig geräumigen, weit auseinander liegenden Gründerzeitvillen am Stadtrand auf unbestimmte Zeit festgelegt war.

Dennoch gelang es dem engagierten Büchereiteam auch in dieser Zeit des Stillstands, viele inhaltliche Akzente zu setzen, insbesondere bei der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen. Die trotz bescheidener Mittel aufrechterhaltene Orientierung

der Bibliothek an den Bedürfnissen ihrer Kund(inn)en war der zweite maßgebliche Grund für den Wunsch engagierter Bürgerinnen und Bürger, sich kontinuierlich für ihre Stadtbibliothek einzusetzen.

**Anstoß zur Vereinsgründung** So kamen am „UNESCO-Welttag des Buches“ am 23.04.2004 ohne intensiven Aufruf sechzig Literatur- und Kulturbegeisterte zur Gründungsversammlung des „Freundeskreises der Stadtbibliothek“. Unter ihnen fanden sich etliche Mitglieder der im Rat vertretenen Parteien, die bereit waren, sich institutionell für die Bibliothek zu engagieren. Die seinerzeit in der Vereinssatzung formulierten Aufgaben und Ziele sind auch 18 Jahre später noch aktuell:

- finanzielle Unterstützung bei der Aktualisierung des Medienbestandes und der Anschaffung technischer Neuerungen
- ideelle und personelle Unterstützung durch aktive Beteiligung an Aktionen der Stadtbibliothek und Durchführung eigener Veranstaltungen
- Werbung für die Bibliothek mit dem Ziel, neue Kund(inn)en, Mitglieder und Förderer (Sponsoren) zu gewinnen



Mit dem Erlös aus Bücherflohmärkten werden Projekte der Stadtbibliothek unterstützt

- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankern
- Vertretung der Interessen der Bibliothek bei Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung
- Leseförderung durch Lesepat(inn)enprojekte in Schulen und Kindergärten

Sämtliche Unterstützungsleistungen sind als Ergänzung städtischer Aufwendungen und nicht als Ersatz dafür zu verstehen und erfolgen stets in enger Abstimmung mit der Bibliotheksleitung, die dem erweiterten Vorstand des Vereins angehört.

**Aufwind durch Umzugspläne** Diese Absichten gewinnen für die Bibliothek und ihre Kund(inn)en mit Leben zu füllen - dazu gab es in den Folgejahren immer häufiger Gelegenheit. Zumal die Stadtverwaltung bereits 2006 konkrete Überlegungen über einen Umzug der Bibliothek in zentral gelegene, größere Räume anstellte. Im Zusammenspiel von Bibliotheksleitung und Freundeskreis konnte der Nutzen einer modern ausgestatteten Bibliothek der potenziellen Kundschaft und der Politik nähergebracht und für diese Idee geworben werden.

Als 2007 der heftig umstrittene künftige Bibliotheksstandort im neu zu errichtenden Einkaufszentrum „Reschop Carré“ ins Gespräch kam, gaben die Vereinsmitglieder ein eindeutiges Votum für diese Entscheidung ab und brachten dies im Rat gegenüber den Vertreter(inne)n der Stadt, aber auch in den Medien mit Leserbriefen und Interviews zum Ausdruck.

Sie schufen damit die Basis für einen Mobilisierungsschub, der mit dazu beitrug, dieses Thema auf der politischen Tagesordnung zu halten und sich immer wieder damit auseinandersetzen. Ein Effekt, der mit entscheidend dafür war, dass letzt-

endlich die Fürsprecher/innen dieser Lösung eine Mehrheit fanden.

**Angebot ausgeweitet** Der Umzug in das „Reschop Carré“ im Mai 2009 bedeutete eine echte Zäsur. Nicht nur, dass sich die Stadtbücherei namentlich zur neuen Stadtbibliothek gewandelt hatte. Wie in Andersens Märchen war aus dem „hässlichen Entlein“ plötzlich ein „stolzer Schwan“ geworden. Dreimal mehr Fläche, dreimal mehr Besucher/innen, längere Öffnungszeiten - aber das alles bei nahezu gleichem Personalbestand. Dieser Quantensprung stellte insbesondere das Bibliotheksteam auch nach der hektischen Neueröffnungsphase vor große und lang anhaltende Herausforderungen.

War der „Freundeskreis“ bis dahin vor allem als wirkungsvolle Lobby der Bürgerschaft für einen neuen Standort im Einkaufszentrum hervorgetreten, war nun seine Unterstützung bei vielen alten und neuen Veranstaltungsformaten gefragt, insbesondere bei der Leseförderung für Vor- und Grundschulkin- der. Seine dauerhafte Mitwirkung bei Vorlesestunden, Bilderbuchkinos, der Jugendbuchwoche und dem Sommerleseclub machten etliche Angebote erst möglich.

Für die Zielgruppe der älteren Erwachsenen schuf der Verein gemeinsam mit einem Hattinger Seniorentreff die monatliche Büchergesprächsrunde „Lesecafé am Vormittag“. Diese Reihe kann inzwischen auf eine Tradition von mehr als 100 Literaturterminen zurückblicken. Auch bei der alle zwei Jahre vom „Verband der Bibliotheken des Landes NRW“ organisierten „Nacht der Bibliotheken“ ist eine große Gruppe von Mitgliedern regelmäßig beteiligt.

**Geld von Sponsor(inn)en** Die Attraktivität des Medienhauses mit seinen zahlreichen Aufgabenge-

» Alle Unterstützungsleistungen sind als Ergänzung städtischer Aufwendungen zu verstehen



Auf dem Neujahrsempfang bedankt sich der Freundeskreis mit einem Kulturprogramm bei seinen Sponsoren

dern motivierte darüber hinaus weitere Hattinger Bürgerinnen und Bürger, dem Förderverein beizutreten. Da die Mitgliedsbeiträge von jährlich 24 Euro nicht ausreichen, um die Bibliothek in ihrer Weiterentwicklung effektiv zu unterstützen, werden auf unterschiedlichen Wegen zusätzliche Finanzmittel akquiriert. Dazu gehören die Ansprache und Kontaktpflege von Sponsor(inn)en, die regelmäßige Betreuung von Bücherflohmärkten und eine Wichtelaktion in der Adventszeit.

Über mehrere Jahre hinweg ist es gelungen, der durch die Haushaltssicherung besonders betroffenen Stadt zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Diese ermöglichten beispielsweise die Anschaffung eines Aquariums, eines Jugendmöbels und einer Medienrückgabebox.

Für diese Zuwendungen von privater oder unternehmerischer Seite bedankt sich der „Freundeskreis“ bei seinen Mitgliedern und Sponsor(inn)en mit einem Neujahrsempfang und einem gastronomisch begleiteten Kulturprogramm. Zum Beispiel traten dort Veronika Nickl und Jürgen Hartmann vom Ensemble des Bochumer Schauspielhauses mit einer szenischen Lesung von Elke Heidenreichs Roman „Alte Liebe“ auf oder es gab eine Kunstausstellung von Michael Wienand über Kioske im Ruhrgebiet.

**Enge Gemeinschaft** Ein weiterer positiver Aspekt des Freundeskreises soll nicht unerwähnt bleiben, wenn dieser auch nicht unmittelbar mit dessen Arbeit für die Hattinger Stadtbibliothek zu tun hat. In den 14 Jahren seines Bestehens sind zwischen vielen der 90 Mitglieder neue Freundschaften entstanden, die auch außerhalb des engeren Vereinslebens gepflegt werden - etwa beim gemeinsamen Besuch von Lesungen, Konzerten und Ausstellungen in NRW.

Diese große Sympathieebene und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung sind mit dafür verantwortlich, dass das bürgerschaftliche Engagement für die Bibliothek stets von unterschiedlichen neuen Ideen geprägt wird und allen Beteiligten viel Spaß bereitet. Im Oktober 2017 wurde das bereichernde Engagement des „Freundeskreises der Stadtbibliothek Hattingen“ beim Bundeswettbewerb der „AG der Freundeskreise im Deutschen Bibliotheksverband“ mit dem 3. Preis ausgezeichnet.

Bei den Herausforderungen, vor denen öffentliche Bibliotheken in einer zunehmend digitalisierten Medienwelt stehen - Stichwort: von der Ausleihstelle zum Dritten Ort -, werden der bürgerschaftliche Einsatz und private Förderung besonders wichtig sein, um für diesen dynamischen Prozess mit vielen Chancen und Risiken Akzeptanz bei Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu finden. ●



FOTOS (2): EKZ BIBLIOTHEKSSERVICE

Onleihe wird von vielen an Büchern Interessierten genutzt und hat sich in der Bibliothekswelt etabliert

## Elektronische Medien auf Zeit nutzen

Mit dem System der Onleihe haben Bibliotheken das erfolgreiche Bücherausleih-Konzept in die digitale Welt übertragen - ein wichtiger Baustein auf dem Weg zum kommunalen Bildungsort

### DER AUTOR



Dr. Jörg Meyer  
ist Geschäftsführer  
der divibib GmbH

Die Digitalisierung fordert öffentliche Bibliotheken dazu heraus, ihre traditionellen Aufgaben auch mit neuen Mitteln zu erfüllen. Bei der Bereitstellung von Informationen und Lernmöglichkeiten sowie bei der Vermittlung von Medienkompetenz berücksichtigen sie zunehmend die digitalen Nutzungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger. Das digitale Ausleihportal „Onleihe“ ermöglicht es Kommunen, mit begrenztem finanziellen und personellen Aufwand einen nachhaltigen Bürgerservice anzubieten, der viele erreicht und überall gut ankommt.

Mit dem Konzept Onleihe hat die divibib die im deutschsprachigen Raum führende Lösung für das Ausleihen digitaler Texte entwickelt. Die stetig weiterentwickelten Internet-Plattformen ermöglichen Bibliotheken die Ausleihe von E-Books, Hörbüchern, E-Papers, E-Videos, E-Music und E-Learning-Kursen - unabhängig von Ort und Zeit. Als 24-Stunden-Service sorgt die Onleihe für mehr Bekanntheit und Beliebtheit öffentlicher Bibliotheken: ob beim spontanen Herunterladen von Urlaubslektüre, beim

Streamen eines Hörbuchs im Auto oder beim Sprachenlernen auf dem heimischen Sofa.

Durch die ständige Verfügbarkeit kann die „digitale Zweigstelle“ auch Zielgruppen erreichen, die aus unterschiedlichen Gründen selten in Bibliotheken gehen. Dazu gehören Jugendliche, Berufstätige und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen. Besonders durch E-Learning und die darin enthaltenen Online-Sprachkurse ist die Onleihe ein wertvoller Baustein bei der Integration zugewanderter Menschen.

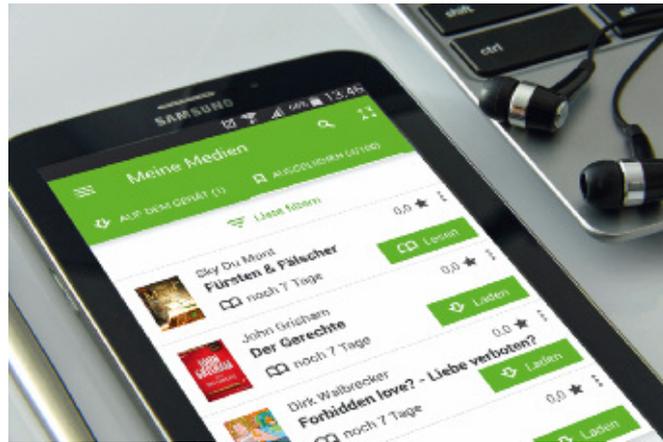
**Größere Reichweite** Bibliotheken zu unterstützen sowie in Zeiten beschleunigter Digitalisierung weiterhin möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen - dieses Ziel setzte sich die divibib bei ihrer Gründung im Jahr 2005. Im Jahr 2007 präsentierte sie ihre Lösung, das Ausleihmodell öffentlicher Bibliotheken ins digitale Zeitalter zu übertragen: Die Onleihe. Als eine der ersten deutschen Bibliotheken begann die Stadtbibliothek Köln am 16. Juni 2007 mit dem neuartigen Angebot. Heute bieten etwa 3.200 Bibliotheken eine Onleihe an, darunter auch Einrichtungen in der Schweiz, in Österreich, Italien, Belgien und Frankreich sowie die internationalen Goethe-Institute. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es 364 Bibliotheken mit Onleihe.

Dieses Konzept erreicht von Jahr zu Jahr mehr Menschen. Ende 2017 etwa nutzten rund 820.000 Personen die Onleihe, eine Steigerung von 24 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Parallel dazu wuchs die Gesamtzahl der Ausleihen um rund ein Viertel auf etwa 27,5 Millionen an.

### ZUR SACHE

## Digital Zeitungen und Zeitschriften ausleihen

Die Bibliotheken im Kreis Mettmann bieten ihren Leser(inne)n über das Portal [www.bibnet.de/press](http://www.bibnet.de/press) digitale Zeitungen und Zeitschriften an. Neben fremdsprachigen Titeln aus 100 Ländern in 60 Sprachen gibt es zahlreiche deutschsprachige Angebote. Insgesamt können die Nutzer/innen aus 397 Zeitungen und Zeitschriften ihre Lieblingsthemen auswählen. Beliebte Titel wie Cosmopolitan, Lecker, Wohnidee, connect, Landhaus und Freundin sind ebenso vertreten wie exotische Zeitschriften und Geheimtipps. Dazu zählen etwa Auszeit, History, Routen für Genießer oder Outdoor Fotografie.



Die Onleihe gibt es auch als Mobilversion für Smartphones

**Fachwissen eingebracht** Von Anfang an sah sich die divibib als Partner kommunaler Bibliotheken. Als Tochterunternehmen der ekz.bibliotheksservice GmbH - führende Komplettausstatter und Dienstleister für Bibliotheken im deutschsprachigen Raum - hat sie bibliothekarisches Know-how und eine Nähe zur öffentlichen Hand. Ein Drittel der ekz-Gesellschafter stammt aus dem Bereich der Kommunen und öffentlicher Körperschaften.

Als Komplettanbieter übernimmt das Reutlinger Unternehmen alle erforderlichen Dienstleistungen rund um die Onleihe. Dazu gehören Konzeption, Hosting, Wartung und Weiterentwicklung der Plattformen, Lizenzverhandlungen mit den Verlagen sowie die Bereitstellung geeigneter Medien in einem Onlineshop. Denn digitale Medien können nicht wie gedruckte Bücher im Buchhandel erworben werden.

Die divibib hat mit mehr als 7.200 Publikumsverlagen Rahmenverträge ausgehandelt, die es ermöglichen, öffentlichen Bibliotheken ein attraktives Angebot elektronischer Medien bereitzustellen. Es umfasst derzeit etwa 950.000 Titel aus den Bereichen Unterhaltung, Information und Weiterbildung.

**Deaktivierung statt Rückgabe** Für Nutzende funktioniert die Onleihe ähnlich wie die klassische Bibliothek. Wer einen Bibliotheksausweis besitzt, kann nach Medien recherchieren und diese nach Anmeldung am Bibliothekssystem ausleihen oder - falls verliehen - vormerken lassen. Säumnisgebühren ersparen sich die Nutzenden. Wenn die Leihfrist abgelaufen ist, wird die heruntergeladene Datei mittels eines eingebauten Zeitstempels automatisch „abgeschaltet“, und das Medium braucht nicht zurückgegeben zu werden. Leihfrist und Kopierschutz der Lesemedien in der Onleihe werden derzeit noch vom Digital Rights Management (DRM) des amerikanischen Softwareherstellers Adobe verwaltet. Daher müssen sich Nutzende einmalig bei Adobe mit einer sogenann-

### Kontakt

Dr. Jörg Meyer  
Geschäftsführer  
divibib GmbH  
Tel. 07121-144-100  
E-Mail: [Joerg.Meyer@ekz.de](mailto:Joerg.Meyer@ekz.de)

ten ID registrieren. Noch in diesem Jahr beginnt die divibib, schrittweise auf ein nutzendenfreundliches DRM-System „made in Europe“ umzustellen. Dieses ist vollständig in die Onleihe integriert und beendet die Datenverarbeitung durch „Drittanbieter“.

Zum Lesen der E-Books auf dem PC benötigen die Nutzenden bis auf weiteres die kostenlos verfügbare Software Adobe Digital Editions. Hörbücher, Musik und Videos kann man direkt im Internetbrowser abspielen. Immer beliebter wird die mobile Nutzung des Angebots mit der Onleihe-App - ein wahrhaftiger „Alleskönner“, in dem sich die ausgeliehenen E-Books sogleich lesen und E-Audios direkt anhören lassen, auch als Download. Für E-Reader mit Graustufendisplay steht eine spezielle Web-Onleihe bereit, die sich auf den nur bedingt internettauglichen Geräten flüssig bedienen lässt.

**Pluspunkt E-Learning** Ein großes Zukunftspotenzial besitzt das neueste Medienangebot in der Onleihe. Mit dem 2016 gestarteten E-Learning können Bibliotheken derzeit mehr als 2.000 Kurse von den vier renommierten Anbietern Lecturio, IWDL, video2brain und LinguaTV über die Onleihe zugänglich machen.

Das E-Learning umfasst die Bereiche Software und Programmieren, Berufliche Weiterbildung, Freizeit und Gesundheit sowie Sprachen. Ein Programm zum Deutschlernen begleitet von Niveau A1 bis B1. Das E-Learning arbeitet mit multimedialen Mitteln wie Filmszenen und Videotraining oder interaktiven Lernspielen und ermöglicht das Lernen im eigenen Rhythmus - unabhängig von Ort und Zeit.

Da mit unterschiedlichen Endgeräten und Betriebssystemen auf die Onleihe zugegriffen werden kann, tauchen gelegentlich Fragen zur Bedienung auf. Ansprechpartner für den Endnutzer-Support sind die Bibliotheken selbst. Zur Einführung in die Onleihe bieten sie oft Einführungskurse oder eine „Onleihe-Sprechstunde“ an.

**Hilfe in technischen Fragen** Die divibib unterstützt den Support mit mehreren zentralen Angeboten. So hält das Unternehmen für die am häufigsten gestellten Fragen eine eigene „Hilfeseite“ im Internet und einen YouTube-Kanal mit Erklärvideos bereit. Zudem gibt die divibib den Ratgeber „E-Books und Onleihe“ heraus, der von den Bibliotheken erworben werden kann. Für spezielle Fragen und den Austausch untereinander gibt es ein offenes Onleihe-Userforum mit einem geschlossenen Bereich für Bibliotheken. Wenn technische Probleme auftauchen, können Bibliotheken diese über ein Ticketsystem direkt an den Support der divibib melden.

Zur Weiterbildung der Bibliotheksmitarbeiter/innen veranstaltet die ekz in Zusammenarbeit mit der divibib eine eigene Seminarreihe zur Onleihe, die Grundlagen, Geräte, Statistik, Kundenberatung, Se-

 **Digitale Ausleihe schafft einen Mehrwert für Bibliotheken, der bei den Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft wahrgenommen wird**

nior(inn)en und aktuelle Neuerungen behandelt. Außerdem organisiert die divibib jährlich regionale Treffen der Anwender/innen für die Bibliotheken.

Jede Bibliothek kann mit der Onleihe auf kostengünstige und einfache Weise mehr Reichweite erzielen. So entfällt etwa die Einarbeitung in den Katalog, da die im Onlineshop gekauften Medien bereits ausleihfertig sind. Zudem brauchen digitale Medien keinen Regalplatz und verschleifen nicht. Zur Präsentation und Ausleihe der digitalen Medien vor Ort bietet die divibib den eCircle - ein Kiosksystem mit Touchscreen - an. Mit dem eCircle, den es auch in einer mobilen „Kofferversion“ gibt, kann das digitale Angebot jedoch auch außerhalb der Bibliothek, etwa an Schulen oder im Bürgeramt, sichtbar gemacht werden.

**Preise gestaffelt** Einmalige Kosten entstehen beim Start für die Implementierung der Onleihe, für die Einbindung einer Schnittstelle zum Bibliothekssystem und für die Bereitstellung des Medien-Grundbestands. Die Kosten orientieren sich an der Einwohner/innenzahl und dem Budget der Bibliothek. In Nordrhein-Westfalen kann der Start einer Onleihe unter bestimmten Bedingungen mit Landesmitteln gefördert werden - beispielsweise im Rahmen eines Projektes zur Digitalisierung oder zum digitalen Lernen.

Nach dem Start fallen jährliche Betriebskosten für die Onleihe an. Weitere Ausgaben entstehen durch den Erwerb weiterer Medien. Erfahrungsgemäß fließen etwa fünf bis 15 Prozent des jeweiligen Medienetats in digitale Titel.

Den Bibliotheken, die eine eigene „Einzelonleihe“ finanziell und personell nicht tragen können, bietet die divibib die Verbundlösung an. Durch anteilige Anschaffungskosten entsteht ein breiter Gesamtbestand an E-Medien, der von allen zusammengeschlossenen Bibliotheken genutzt werden kann. Außerdem profitieren die Verbundmitglieder von gemeinsamer Werbung und Schulungen, einer effizienten Aufgabenteilung - etwa beim Lektorat - und nicht zuletzt vom Erfahrungsaustausch.

Das Wort „Onleihe“ wurde mittlerweile in den Duden aufgenommen. Und die Stiftung Warentest kürte das System 2017 beim Vergleich verschiedener E-Book-Angebote zum „Preis-Leistungs-Sieger“. Dies macht deutlich: Die digitale Ausleihe schafft einen Mehrwert für Bibliotheken, der bei den Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft wahrgenommen wird. Dadurch fangen Bibliotheken nicht nur die sinkenden Ausleihzahlen bei Büchern und anderen physischen Medien auf, sondern stärken vor allem ihren Ruf als kommunaler Bildungsort im digitalen Zeitalter. ●

FOTOS (3): MUSEUM PETER AUGUST BÖCKSTIEGEL



*Dem denkmalgeschützten Geburts- und Wohnhaus von Peter August Bockstiegel ist ein modernes Museum an die Seite gestellt*

## Lodernde Farben in ländlicher Idylle



**David Riedel**  
ist künstlerischer Leiter des Peter August Bockstiegel-Hauses in Werther

### DIE AUTOREN



**Lilian Wohnhas**  
ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit im Peter August Bockstiegel-Haus Werther

Das Museum Peter August Bockstiegel in Werther ergänzt das bäuerliche Wohnhaus des „westfälischen Expressionisten“ und erlaubt erstmals eine umfassende Werkschau und Vermittlung

**P**eter August Bockstiegel (1889-1951) gehört zu den eigenwilligsten Künstlern der sogenannten Zweiten Generation des Expressionismus. Diese um 1890 geborenen Maler, Graphiker und Bildhauer entwickelten ihr Werk unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg in der Auseinandersetzung mit der Moderne, vor allem mit Vincent van Gogh, den Künstlern der „Brücke“ und des „Blauen Reiter“.

Der Bauernsohn Bockstiegel begeisterte sich früh für den Expressionismus. Nach seinem Studium der Malerei in Bielefeld und Dresden wurden jedoch die Menschen und Landschaften seiner Heimat seine wichtigste Inspiration. In den 1920er-Jahren hatte er großen Erfolg mit seinen farbkraftigen Gemälden und seiner ausdrucksstarken Druckgraphik, gehörte seit den 1930er-Jahren jedoch zu den als „entartet“ verfemten Künstlern.

Im Februar 1945 vernichteten die Bombenangriffe auf Dresden einen großen Teil seines Werkes und zwangen ihn, in seine westfälische Heimat Werther-Arrode zurückzukehren. Hier bemühte er sich als 1. Vorsitzender der „Westfälischen Sezession“ um den kulturellen Wiederaufbau nach dem Krieg.

**Werk wiederentdeckt** Bockstiegel starb im Jahr 1951 und hinterließ einen umfangreichen künstlerischen Nachlass. Außerhalb Westfalens wurde sein Schaffen verstärkt seit den 1980er-Jahren als wichtiger Teil der Moderne in Deutschland wiederentdeckt, von der Kunstgeschichte erforscht und in vielen Ausstellungen gewürdigt.

Seit vielen Jahren wird das Geburts- und Wohnhaus Peter August Bockstiegels in Werther-Arrode als Künstlerhaus museal genutzt. Es bewahrt den großen Nachlass dieses „westfälischen Expressionisten“ und vermittelt sein Leben und Werk. Doch das in großen Teilen authentisch erhaltene Haus war ursprünglich ein Bauernhaus und niemals für das Ausstellen von Kunst vorgesehen.

Der Plan, dort ein Museum zu errichten, wurde daher seit vielen Jahren verfolgt. Auf diese Weise das Werk des Vaters angemessen zu präsentieren, war bereits ein Wunsch der Kinder des Künstlers Sonja (1920-2005) und Vincent Bockstiegel (1925-2007). Sie haben mit ihrer Mutter Hanna (1894-1988) das Künstlerhaus über Jahrzehnte liebevoll gepflegt und behutsam für das Publikum geöffnet. Der Kreis Gütersloh erklärte im Jahr 2008 seine Bereitschaft, dieses Erbe anzutre-



ten und ebnete im Frühjahr 2014 mit einem Beschluss des Kreistages den Weg zum Museum.

**Stiftung fürs Museum** Mit Gründung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung am 18. Dezember 2008 rückten die Museumspläne in greifbare Nähe. Es folgte ein Architektenwettbewerb, aus dessen 314 Einsendungen der Entwurf eines „Findlings auf der Wiese“ von h.s.d. Architekten aus Lemgo als Sieger hervorging. Das mit Naturstein

verkleidete Gebäude sollte modern und monolithisch wirken, aber das Künstlerhaus durch respektvollen Abstand in seiner Eigenart unbeeinträchtigt lassen.

Mit Materialspenden - beispielsweise Beton für den Keller des Museums - und mit Unterstützung der NRW-Stiftung für das Außengelände vergrößerte sich das Budget für den Bau von zwei auf rund vier Mio. Euro. Dadurch konnte das Museum zusätzlich mit einem Untergeschoss ausgestattet werden.

Neben einer Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) von knapp 485.000 Euro konnte die Stiftung auch eine große Anzahl privater Unterstützer/innen für das Museum gewinnen. Das Fundraising hat somit zu einer erheblichen Aufwertung des Museumsgebäudes geführt und es gleichzeitig inmitten der westfälischen Gesellschaft und Wirtschaft verankert.

**Engagement der Stadt** Auch die Kommune Werther trug zum Gelingen der gemeinsamen Vision bei -

## ZUR SACHE

### Bauernhaus und Künstlerhaus

- Erbaut 1826, seit 1885 im Besitz der Familie Böckstiegel
- Erweitert durch Peter August Böckstiegel um 1920, 1940, 1946, unter anderem um zwei Atelierräume
- 1951 Wohnhaus von Ehefrau Hanna Böckstiegel und der Familie von Böckstiegels Schwester Luise
- Seit den 1980er-Jahren Wohnhaus von Hanna Böckstiegel sowie ihren Kindern Vincent und Sonja Böckstiegel, dennoch zugänglich für Kunstinteressierte
- Seit 2008 in Trägerschaft der PAB-Stiftung und Nutzung als Künstlermuseum
- 2009 als Baudenkmal unter Schutz gestellt
- Seit 2010 Künstlermuseum
- Seit 2012 kleine Wechselausstellungen mit jährlich etwa 4.500 Besucher/innen

Internet: [www.museumpab.de](http://www.museumpab.de)

mit einem Zuschuss von 500.000 Euro zum Kapital der zu gründenden Peter-August-Böckstiegel-Stiftung in den Jahren 2008 bis 2011 sowie mit dem Bau eines Parkplatzes für 42 Pkw und zwei Buswarteplätzen für rund 65.000 Euro im Jahr 2018. Weitere 17.900 Euro wurden für den Anschluss des Museums an das Gas-, Wasser- und Stromnetz aufgebracht. Museum und Stadt verzahnen sich darüber hinaus über eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie Aktivitäten im Rahmen des Stadt- und Kulturmarketings.



*Zur Eröffnung des neuen Museums wurden prominente Werke des westfälischen Expressionisten gezeigt*

Ein offenes Haus, ein lebendiges Museum, ein abwechslungsreiches Ausstellungskonzept: Das Museum Peter August Böckstiegel soll an seinen Namensgeber erinnern und gleichzeitig mit jährlich drei Sonderausstellungen dessen umfangreiches Werk immer wieder

in den Kontext der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts stellen. Dafür stehen der Nachlass des Künstlers mit knapp 1.300 Werken, aber auch die Kunstsammlung Peter August Böckstiegels mit rund 400 Werken zur Verfügung. Diese gehört heute dem P. A. Böckstiegel-Freundeskreis.

Das Ausstellungsprogramm soll Zeitgenossen Böckstiegels sichtbar machen, seine Künstlerfreunde aus Dresden und Bielefeld und somit einen Bogen spannen von der regionalen Kunstgeschichte der Bielefelder Moderne über die Kunst in Westfalen bis zu den großen Namen der deutschen bildenden Kunst.

**Zugkräftige Ausstellungen** Das neue Museum bietet nun den Raum und die technischen Voraussetzungen, auch hochkarätige Leihgaben - und damit für alle Kunstbegeisterten attraktive Ausstellungen - zu zeigen. Gleichzeitig kann dort das Erbe Peter August Böckstiegels erhalten sowie sein Wirken erforscht und vermittelt werden.

Ein Museum mit Sogwirkung - so könnten die ersten Wochen nach der Eröffnung im September beschrieben werden. Das Gesamtkonzept aus Museum und Künstlerhaus überzeugte bereits rund 10.000 Besucher/innen (Stand 21.10.2018), die trotz oder gerade wegen der ländlichen Lage in den ersten acht Wochen den Weg zur Eröffnungsausstellung mit Werken von Böckstiegel unter dem Titel „Ausdruck seines Ursprungs“ auf sich nahmen. Einträge im Besucher/innenbuch wie „endlich - lang ersehnt“ oder „eine wunderbare Ausstellung“ belegen: Peter August Böckstiegel ist nach Hause zurückgekommen. ●

Viele Kommunen  
möchten am Rand  
von Siedlungen  
neue Wohngebiete  
entwickeln



FOTO: BERGGEIST007 / PIXELIO.DE

# Sinnvolle Beschleunigung von Planungsverfahren

Die 2017 geschaffene Möglichkeit im Baugesetzbuch, für Flächen im Außenbereich rasch Bebauungspläne aufzustellen, erleichtert Kommunen die Bereitstellung von Flächen für neue Wohnungen

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist mit dem neuen § 13b Baugesetzbuch (BauGB) die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen befristet bis zum 31.12.2019 ermöglicht worden.

Der Vorschlag ist von kommunaler Seite in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden, um die immer aufwändigeren Planungsverfahren zu beschleunigen und den Kommunen angesichts des angespannten Wohnungsmarktes die Mobilisierung von Wohnbauland im Außenbereich zu erleichtern, wenn sie mit ihrem Innenentwicklungspotenzial an ihre Grenzen gekommen sind.

Für den Bebauungsplan zu kleinen Gebieten im Außenbereich kommen die bereits aus dem Verfahren nach § 13a BauGB bekannten Maßnahmen zur Beschleunigung zum Tragen, welche die Bauleitplanung nach diesem Verfahren für Kommunen attraktiv machen:

- In formeller Hinsicht kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Anstelle der Offenlage nach § 3 Abs. 2 bzw. der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kann die Beteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit angemessener Frist beschränkt werden.

- In materiellrechtlicher Hinsicht entfallen die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht als Teil der Planbegründung nach § 2a BauGB sowie die Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB.
- Es müssen keine Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts festgesetzt und bereitgestellt werden. Hier greift die Ausgleichsfiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

**Drei Voraussetzungen** Nach dem Wortlaut der Norm gilt § 13a BauGB „entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“ Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Mit dem Bebauungsplan muss die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werden.
2. Das geplante Baugebiet muss unterhalb von 10.000 Quadratmeter überbaubarer Grundfläche bleiben.
3. Der Bebauungsplan schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

**Nutzungsart** Welche Baugebiete unter den nicht eindeutigen Begriff der Wohnnutzung zu subsumieren sind, lässt sowohl die Gesetzesbegründung als auch der Mustereinführungserlass offen. Während teilweise die Auffassung vertreten wird, dass nur reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) zulässig sind, findet sich in der Fachliteratur mit guten Argumenten überwiegend die Meinung, dass auch allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit der generellen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie kleinen Läden festgesetzt werden können (siehe nur Battis/Mitschang/Reidt, BauGB-Novelle, NVwZ 2017, 817, 819). Diese Nutzungsarten dienen der Wohnnutzung und können auch über die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 BauNVO in reinen Wohngebieten zugelassen werden. Die Ausstattung der Wohngebiete mit Ver-

## DER AUTOR



**Rudolf Graaff** ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

sorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen wie beispielsweise zur Kinderbetreuung trägt der Leitlinie des § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen, und dient der Versorgung des Gebiets.

Es ist daher konsequent, unter die „Wohnnutzung“ im Sinne von § 13b BauGB auch allgemeine Wohngebiete zu subsumieren, in denen nur die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO zugelassen sind und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO wie etwa nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen oder Tankstellen ausgeschlossen bleiben.

**Keine Ausnahmen** Diese Auffassung hat jüngst auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertreten, wobei nach dem Beschluss des 2. Senats (Beschluss v. 09.05.2018 - Az. 2 NE.17.2528) Gartenbaubetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO zulässig sein können, während der 15. Senat (Beschluss v. 04.05.2018 - Az. 15 NE.183829) alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO und damit auch Gartenbaubetriebe ausgeschlossen sieht. Die Zulässigkeit der Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO stehe allerdings stets unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung, in der das Potenzial der Beeinträchtigung hinsichtlich der Umweltbelange untersucht werden müsse. Diese Prüfung sei notwendig zwecks Vereinbarkeit mit der Plan-UP-Richtlinie - RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. L 197 vom 21.07.2001, S. 30).

**Zulässige Grundfläche** Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens am Ortsrand hängt von der Größe des geplanten Wohngebiets ab. § 13b BauGB gibt einen Schwellenwert vor, der unterschritten werden muss. Er bezieht sich unter Verweis auf § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB auf die festzusetzende Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO, die nach § 13b BauGB weniger als 10.000 Quadratmeter betragen muss. Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans deutlich größer sein kann als die durch ihn festgesetzte überbaubare Grundfläche. Wird bei einem Bebauungsplan für ein reines Wohngebiet eine Fläche von 30.000 Quadratmeter überplant und werden dabei Flächen von 6.000 Quadratmeter für die Erschließung und 2.000 Quadratmeter für Grünflächen festgesetzt, kann die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO vollständig ausgeschöpft werden. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 ergibt sich bei verbleibenden 22.000 Quadratmeter Wohnbaufläche eine überbaubare Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 8.800 Quadratmetern. Damit ist das beschleunigte Verfahren zulässig. Zu beachten ist weiterhin, dass bei mehreren Bebauungsplänen nach § 13a BauGB alle Grundflächen zu-

sammenzurechnen sind, wenn die Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden. Insofern gilt auch im Falle des § 13b BauGB die Kumulationsregel des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Seine Anwendung ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 13b BauGB, entspricht aber der Systematik der Norm, die als Ganzes auf § 13a BauGB verweist und insofern auch Elemente eines Rechtsgrundverweises enthält.

**Räumlicher Anwendungsbereich** Durch § 13b BauGB wird der räumliche Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf Außenbereichsflächen erweitert, die sich an den Ortsrand anschließen. Nach dem Gesetzestext erfolgt der Anschluss an „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“. Allerdings stellt die Gesetzesbegründung klar, dass mit dieser Wortwahl nicht nur Flächen gemeint sind, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sondern auch bebaute Flächen nach § 30 Absatz 1 oder 2 BauGB.

Dass § 30 Abs. 3 BauGB in der Aufzählung fehlt, ist als redaktionelles Versehen zu bewerten. Denn es ist nicht erkennbar, warum ein einfacher Bebauungsplan anders beurteilt werden soll als eine nach § 34 BauGB zu beurteilende Fläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 13b BauGB muss sich also an den beplanten oder unbeplanten Innenbereich anschließen. Splittersiedlungen sind folglich ausgeschlossen. Voraussetzung ist stets, dass die Flächen im Wesentlichen tatsächlich bebaut sind. Damit soll zu Recht eine Wohnbebauung, die in keinem Zusammenhang zur entwickelten Ortslage steht, verhindert werden.

**Norm befristet** Das Aufstellungsverfahren muss eine zweistufige Frist einhalten. Zum einen kann die förmliche Einleitung des Verfahrens nur bis zum 31.12.2019 erfolgen. Zusätzlich muss der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst sein.

Zur Einhaltung der ersten Frist reicht in der Regel der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Wird ein solcher nicht gefasst, kommt es auf den Beginn der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an. Die zweite Frist über den Satzungsbeschluss ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen worden und soll verhindern, dass Kommunen Vorratsbeschlüsse fassen und die Verfahren dann nicht in angemessener Zeit weiter betreiben.

**Ziele der Raumordnung** Entsprechend der Systematik des BauGB gilt § 1 Abs. 4 BauGB auch bei Bebauungsplänen für kleine Gebiete im Außenbereich. Danach haben die Gemeinden ihre Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dass ein neues Baugebiet nach § 13b BauGB nicht aus einem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden muss, sondern dafür eine nachträgliche Berichtigung des FNP im Rahmen eines redaktionellen Vorgangs genügt, gehört zu den

**» Zu Recht soll eine Wohnbebauung, die in keinem Zusammenhang zur entwickelten Ortslage steht, verhindert werden**

Erleichterungen des Verfahrens. Es entbindet aber nicht von der landesplanerischen Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Daraus folgt, dass der Entwurf eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB - wie üblich - im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden muss, wenn er nicht aus dem FNP entwickelt wird.

Zum Teil sehen die Regionalplanungsbehörden die Notwendigkeit einer Regionalplan-Änderung, wenngleich wegen der nach § 13 b BauGB maximal zulässigen Grundfläche von einem Hektar eine regionalplanerische Relevanz bezweifelt werden kann, man aber mindestens von der Anwendbarkeit der Unschärferegelung des § 35 Abs. 2 LPIG DVO ausgehen müsste. Insofern ist eine einheitlich kommunalfreundliche Anwendung der sogenannten Unschärferegelung durch alle Regionalplanungsbehörden erforderlich, damit der von § 13 b BauGB beabsichtigte Beschleunigungseffekt nicht durch landesplanerische Anfragen beeinträchtigt wird. Im Zuge der anstehenden Novellierung des LPIG sollte insoweit geprüft werden, ob es weiterhin einer förmlichen Vorlage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW bedarf oder nicht vielmehr die nach §§ 13b, 13a BauGB vorgesehene Art und Weise der Behördenbeteiligung ausreicht. Jedenfalls sollte im LPIG klargestellt werden, dass bei Anwendbarkeit der Unschärferegelung der Bebauungsplan nach § 13b BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.

**Europäisches Recht** Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist der Verzicht auf die Umweltprüfung bei § 13b BauGB kritisiert worden. So hat es wenig verwundert, dass die UVP-Gesellschaft am 15.09.2017 bei der EU-Kommission Beschwerde eingelegt hat, um die Europarechtskonformität der Norm überprüfen zu lassen. Konkret rügt sie die Verletzung der Plan-UP-RL durch die Bundesrepublik Deutschland. Die UVP-Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass Art. 3 Plan-UP-RL eine Umweltprüfung auch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB, mindestens aber eine Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II der Plan-UP-RL erfordert.

Zwar bestimmt Art. 3 Abs. 1 Plan-UP-RL, dass Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Davon macht aber Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL eine Ausnahme für solche Pläne, welche die Nutzung „kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“ festlegen. Sie bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die EU-Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

**Auch ohne Umweltprüfung** Dabei erlaubt die Richtlinie den Staaten, diese Bestimmung entweder in jedem Einzelfall aufgrund eines Screening-Verfahrens oder abstrakt-generell für alle Pläne respektive Programme einer näher umschriebenen Art zu treffen

(Art. 3 Abs. 5). Von der zweiten Variante der Ausnahmeklausel hat der Bundesgesetzgeber bei der Einführung des § 13b BauGB - wie schon bei der Einführung des § 13a BauGB im Jahr 2007 - Gebrauch gemacht.

Im Übrigen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 21.12.2016 Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL näher ausgelegt und bestätigt, dass die Überplanung einer fast 30.000 Quadratmeter großen Fläche auf der Insel Pellestrina in der Lagune von Venedig durch die Stadt Venedig von der Ausnahmeregelung des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL gedeckt ist (EuGH, Urteil vom 21.12.2016 - C-444/12, ECLI:EU:C:2016:978).

Zudem hat der Bundesgesetzgeber qualitative Kriterien dafür festgelegt, wann das beschleunigte Verfahren wegen voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen nicht angewandt werden darf. Dies ist der Fall, wenn dadurch die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet werden kann, Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden können oder gegen Aspekte des Störfallschutzes verstoßen wird. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass der Verzicht auf die Umweltprüfung die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht überflüssig macht. Auch ohne Umweltprüfung sind im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Außenentwicklung die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Eine Verkürzung der Abwägung findet nicht statt. Schließlich stellen der Vorrang der Innenentwicklung und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB sicher, dass § 13b BauGB nur dann zur Anwendung kommt, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, durch Innenentwicklung und Nachverdichtung genügend Flächen für Wohnungsbau bereitzustellen.

**Weiterhin Außenentwicklung** Beim sogenannten Wohngipfel auf Bundesebene am 21.09.2018 wurde festgestellt, dass derzeit die größte Herausforderung im Bereich des Wohnens besteht. Wohnen ist in vielen Orten zur sozialen Frage geworden. Zu Recht wurde daher beschlossen, im konstruktiven Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen für alle Bevölkerungsschichten angemessenen Wohnraum zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt und geringem Innenentwicklungspotenzial Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung nicht ausreichen. Im erforderlichen Umfang muss daher auch eine bedarfsgerechte Außenentwicklung zugelassen werden. Mit § 13b BauGB hat der Bund eine praxisgerechte und anwenderfreundliche Regelung geschaffen, die von den Städten und Gemeinden in erster Linie zur Arrondierung von Siedlungsbereichen genutzt wird. Sie ist aber bis Ende 2019 befristet. Um allein den für NRW festgestellten Bedarf von 400.000 zusätzlichen Wohnungen zu decken, ist daher eine längere Laufzeit des § 13b BauGB erforderlich. ●

FOTO: HARTMUTJ10 / PIXELIO.DE



*Um genug Wohnraum zu schaffen, müssten beschleunigte Planungsverfahren über das Jahr 2019 hinaus möglich sein*

## Praxis der Kommunalverwaltung

**Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich).** Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de), E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de)

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:  
550. Nachlieferung | September 2018 | 79,90 Euro

A 1 - Europarecht für Kommunen - Von Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph. D, Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn: Der Beitrag wurde aktualisiert und um die Abschnitte „Interessenvertretung der kommunalen Ebene bei der EU“ und „Die EBI als Instrument kommunaler Interessenvertretung“ erweitert.

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) - Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht im Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Kommunalabgaben), 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren) und 10 (Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) KAG überarbeitet.

K 2a NW - Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum allgemeinen Gewerbe-recht in Nordrhein-Westfalen - Von Günter Haurand, Regierungsdirektor und Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Bielefeld: Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert.

551. Nachlieferung | Oktober 2018 | 79,90 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a.D. Werner Haßenkamp: Neben der Aktualisierung der Gesetzestexte erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung der §§ 4, 5, 23, 24, 36, 39, 51, 55, 58, 120, 124, 125, 133 und 134 GO NRW.

C 18 NW - Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO) - Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt: Der Beitrag wurde aufgrund der letzten Änderungen auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 13.0.1.002/001

## EU-Datenschutzgrundverordnung

**Praxiswissen für die Umsetzung im Unternehmen - Schnellübersichten.** von Dr. Holger Mühlbauer, 1. Auflage 2018, 110 Seiten. 21,0 x 10,5. Geheftet, Buch: 16,80 Euro, ISBN 978-3-410-28353-9, E-Book: 16,80 Euro, ISBN 978-3-410-28354-6, E-Kombi: 21,84 Euro, erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin, Tel. 030-2601-2260, [kundenservice@beuth.de](mailto:kundenservice@beuth.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie regelt EU-weit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Rahmen der DSGVO müssen Organisationen, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern erheben, die neue Rechtslage in ihre Datenverarbeitungssysteme integrieren. Auch die Rolle von Datenschutzbeauftragten in Unternehmen ändert sich massiv. Dieses Beuth-Pocket gibt Anwendern einen schnellen und praxisorientierten Überblick.

Aus dem Inhalt: Die wichtigsten Inhalte der DSGVO auf einen Blick, Rechtlicher Rahmen in Deutschland und Österreich, Schnellübersicht nach Schlagworten, Praktische Umsetzung der DSGVO, Dokumentation und Verfahrensverzeichnis, Technisch-Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, Datenschutz-Folgenabschätzung Datenschutzbeauftragter, Datenverkehr mit dem EU-Ausland und mit Drittländern, Rechtsbehelfe, Sanktionen, Schnellübersichten

Az.: 17.1

## Datenschutzgrundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetz

**Kommentar begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2018, Loseblatt-Kommentar, 450 Seiten in 2 Ordnern, Jahresabonnement 118 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 165,60 Euro inkl. 19 % USt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 50,04 Euro inkl. 19 % USt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG GmbH & Co. KG, Berlin, Tel. 030-250085-863, Fax 030-250085-275**

7. Ergänzungslieferung - Juli 2018

Der EU-Rat hat zahlreiche sprachliche Berichtigungen im Text der DS-GVO und in den Erwägungsgründen vorgenommen. Diese Aktualisierung der Kz. 0050, 0051 und 0200 ist der Schwerpunkt der Lieferung. Damit ist der Schaffland/Wiltfang der erste Kommentar, der dem Leser den aktualisierten Wortlaut der DS-GVO bietet.

Zusätzlich enthält die Lieferung kurze Erläuterungen zu den §§ 65 bis 85 des BDSG (neu). Damit ist auch die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/280 (Polizei/Justiz) abgeschlossen und das BDSG (neu) ebenfalls abschließend kommentiert.

Einige Muster und Darstellungen als Anhänge zu Art. 13 und 32 DS-GVO sowie zu § 38 BDSG (neu) - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten - runden die Lieferung ab.

### 8. Ergänzungslieferung - August 2018

Die Lieferung enthält zu Art. 32 einige Anhänge mit Mustern für die praktische Arbeit zur Ausgestaltung von Datensicherungsmaßnahmen.

Da die Erfüllung der Vorgaben der DS-GVO die Vereine vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, ist im Anhang 1 zu Art. 6 eine umfassende Darstellung mit Handlungsempfehlungen des LDI Baden-Württemberg abgedruckt. Diese wird auch die Abonnenten interessieren, die sich in Vereinen ehrenamtlich engagieren.

Diese Lieferung enthält des Weiteren das Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (weitere Landesdatenschutzgesetze werden nach und nach folgen) und ein neues Stichwortverzeichnis.

### 9. Ergänzungslieferung - September 2018

Diese Lieferung enthält den Umsetzungsleitfaden für die EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. das neue Bundesdatenschutzgesetz für Waren-, Dienstleistungs- und weitere Genossenschaften.

Die Lieferung enthält des Weiteren die Landesdatenschutzgesetze Baden-Württemberg, Bayern und Berlin.

Az.: 17.1

## Deutsches Kommunalrecht

Von Prof. Dr. Alfons Gern, RiLVerfG Prof. Dr. Christoph Brüning, 4. neu bearbeitete Auflage 2019, 749 S., Gebunden, ISBN 978-3-8329-7475-6, 69 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden, Tel. 07221-2104-0, [www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Das bewährte Standardwerk stellt das Kommunalrecht der gesamten Bundesrepublik Deutschland auf dem neuesten Stand dar. Ausgehend von den historischen Wurzeln kommunalen Wirkens werden die vielfältigen Strukturen des Gemeinde- und Landkreisrechts, des Rechts kommunaler Zusammenschlüsse und der Zusammenarbeit sowie des kommunalen Abgabenrechts in ihrer bundes-, landes- und europarechtlichen Einbindung systematisch aufbereitet.

Für die 4. Auflage ist das Werk in jeder Hinsicht neu aufgearbeitet worden. Alle Reformen der letzten Jahre werden umfassend erläutert, darunter die vollständig neuen Kommunalverfassungsgesetze in zahlreichen Bundesländern, aktuelle Fragen zum Umgang mit Flüchtlingen (Unterkünfte, finanzielle und Sachzuwendungen, Betreuung und Integration etc.), die Auswirkungen der zahlreichen Gebietsreformen (Verwaltungsmodernisierung, Zentralisierung, Neues Steuerungsmodell), Kommunalaufsicht und Rechtsschutz. Als ausgewiesener Kenner des Kommunalrechts führt Prof. Dr. Christoph Brüning (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) das Werk fort.

Az.: 13.0.1

## Bauvertragsrecht

Leupertz / Preussner / Sienz, 2018. Buch. XXIII, 475 S., Hardcover (In Leinen), ISBN 978-3-406-71072-8, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, Gewicht: 970 g, Standardwerk, 99 Euro inkl. MwSt., Verlage C.H.Beck/Vahlen, [www.beck-shop.de/brudbm](http://www.beck-shop.de/brudbm)

Durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt worden. Der neue Kommentar erläutert detailliert den werkvertraglichen Teil des Reformgesetzes. Daneben werden auch die kaufrechtlichen Neuregelungen behandelt, die die bauwirtschaftlichen Sachverhalte betreffen.

Nach einer kurzen Darstellung der alten Rechtslage beleuchtet der Kommentator im Detail die konkreten Auswirkungen der Neuregelungen und deren Bedeutung für die gesamte Bauwirtschaft. Die Kommentierung wendet sich an die Praxis: Sie gibt klare und fundierte Antworten auf die Fragen, die sich bei der praktischen Anwendung der neuen Regelungen „im Tagesgeschäft“ stellen und die bei der Beratung im Rahmen der Vertragsgestaltung entstehen. Die Herausgeber und Autoren sind erfahrene Rechtsanwälte und Rechtslehrer, von denen einige die Entwicklung des neuen Bauvertragsrechts maßgeblich mitgeprägt haben. Sie stellen die hohe Qualität der Kommentierung und ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis sicher.

Az.: 20.1.1.8-004/001

## Baurechts-Modernisierungsgesetz 2018

Die 175 Seiten starke Broschüre liefert Ihnen die Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart (Tel. 0711-7863-7355, Fax 0711-7863-8400 E-Mail [dgv@kohlhammer.de](mailto:dgv@kohlhammer.de)) zum Preis von 27,90 Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Nunmehr nähern sich die Vorschriften in vielen Bereichen an das Modell der bundeseinheitlichen Musterbauordnung an. Dies betrifft die Vorschriften über den Brandschutz und die Differenzierung nach Gebäudeklassen sowie das für die Praxis so bedeutsame Abstandsflächenrecht. Neu geregelt wurden die Barrierefreiheit, die Bedingungen für aus Holz erstellte Gebäude, Leitungsanlagen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Stellplatzanforderungen.

Grundlegende Neuerungen ergeben sich zu den Anforderungen an qualifizierte Tragwerksplaner, die Genehmigungszuständigkeit für Werbeanlagen im Straßenland, genehmigungsfreigestellte Anlagen, fiktiv genehmigte Serienausführungen eines Referenzgebäudes, zur Fiktion der Rücknahme unvollständiger Bauanträge und schließlich über die Beteiligung der Öffentlichkeit insbesondere in der Umgebung von Störfallbetrieben. Die Orientierung in der neuen Landesbauordnung wird durch diese Neufassung leider erschwert. Wiederum hat Rolf Stamm, Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Köln, die umfangreichen Gesetzesänderungen übersichtlich in der Broschüre Baurechtsmodernisierungsgesetz 2018 - Erläuternde Einführung in die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - aufbereitet. Wesentliche inhaltliche Neuerungen und Änderungen werden optisch durch Fettdruck hervorgehoben.

Den einzelnen Vorschriften sind jeweils rechts daneben die entsprechenden Vorschriften der vorangegangenen Gesetzesfassung gegenübergestellt. An die einzelnen Paragraphen schließen sich in einer dritten Spalte die Erläuterungen zur Gesetzesneufassung nach dem Inhalt der regierungsamtlichen Begründung an. Überholte oder irreführende Verweisungen wurden dabei getilgt bzw. korrigiert. Die Vorschriften treten - von wenigen Ausnahmen abgesehen - am 01.01.2019 in Kraft.

Az.: 20.1.1.8-004/001

## Abgabensatzungen

Bedeutung, Verfahren, Inhalt, Kontrolle. Von Vors. Richter am BVerwG a. D. Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, NWB Praxishandbuch aus der Reihe „Kommunale Abgaben“, 2. neubearbeitete Auflage, 2017, XXIV, 313 Seiten, Softcover, 39,90 Euro inkl. gesetzlicher MwSt., ISBN 978-3-482-65062-8, NWB Verlag

Die kommunalen Abgaben sind ein besonders bedeutsames Finanzierungsmittel für den Ausgleich kommunaler Haushalte. Auf einzelne Themenberei-

che fokussiert geben die NWB Praxishandbücher „Kommunale Abgaben“ einen schnellen Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften und die praxisrelevanten Grundlagen. Als „schnelles“ Informationsmedium sind die Praxishandbücher eine ideale Unterstützung für die tägliche Arbeit von Kommunen und deren Beratern.

Diese 2. Auflage beschränkt sich nicht auf einen reinen Nachdruck der 1. Auflage, sondern bezieht insbesondere Ergänzungen ein, die durch Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und sonstige neuere Erkenntnisse begründet worden sind. Aus dem Inhalt:

Erster Teil: Bedeutung kommunaler Abgabensatzungen

§ 1 Abgabensatzungen als Grundlage einer Abgabenerhebung

§ 2 Abgabensatzungen als Voraussetzung für das Entstehen einer Abgabepflicht

Zweiter Teil: Verfahren zum Erlass kommunaler Abgabensatzungen

§ 3 Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Entwurf und Beschluss

§ 4 Etwaige Genehmigung bzw. Anzeige und Ausfertigung

§ 5 (Öffentliche) Bekanntmachung

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Dritter Teil: Inhalt kommunaler Abgabensatzungen

§ 7 Unionsrechtliche und (bundes-)verfassungsrechtliche Vorgaben

§ 8 Mindestinhalt von Abgabensatzungen

§ 9 Sonstiger Inhalt

Vierter Teil: Kontrolle kommunaler Abgabensatzungen

§ 10 Verwaltungskontrolle und verwaltungsgerichtliche Inzidentkontrolle

§ 11 Abstrakte Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Fünfter Teil: Einschlägige Rechtsvorschriften

Az.: 41

## Abgabenverfahrensrecht und abgabenrechtliche Nebenleistungen

Von Professor Dr. Michael Sauthoff, NWB Praxishandbuch aus der Reihe „Kommunale Abgaben“, 1. Auflage 2017, XXXVII, 393 Seiten. Broschur, Softcover, 49,90 Euro inkl. gesetzlicher MwSt., ISBN 978-3-482-66971-2, NWB Verlag

Das Buch gibt einen schnellen, strukturierten Überblick über das Abgabenverfahrensrechts. Die rechtssichere Handhabung des Abgabenverfahrensrechts ist entscheidend dafür, ob die Kommune die ihr zustehenden Abgabenansprüche realisieren kann. Gleiches gilt auch für die Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Aussetzungszinsen. Umgekehrt ist es für die Bürger wichtig zu wissen, welche Rechte und Pflichten sie im Bereich der kommunalen Abgaben haben, um entsprechend disponieren zu können.

Dieses NWB Praxishandbuch aus der Reihe „Kommunale Abgaben“ stellt das Heranziehungsverfahren und die Realisierung der Abgabenansprüche systematisch dar. Detailliert zeigt es alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf und deren Verknüpfung mit den einzelnen Kommunalabgabengesetzen. Dadurch erhält der Leser einen unmittelbaren Zugriff auf die praxisrelevanten Grundlagen für die tägliche Arbeit und kann diese sicher umsetzen.

Az.: 41

## Kommunale Steuern

Von Richter Dr. Angela Henke, LL.M., NWB Praxishandbuch aus der Reihe „Kommunale Abgaben“, 1. Auflage. 2017. XXIX, 371 Seiten. Broschur, Softcover, 49,90 Euro inkl. gesetzlicher MwSt., ISBN 978-3-482-66851-7, NWB Verlag

Dieser Band aus der Reihe NWB Praxishandbücher „Kommunale Abgaben“ erläutert praxisnah den komplexen Bereich der landesrechtlich geregelten kommunalen Steuern. Dabei wird die umfangreiche Rechtsprechung verschiedener Rechtszweige und Instanzen berücksichtigt.

Einen Schwerpunkt bilden mit der Zweitwohnung-, Übernachtung-, Hunde- und Spielgerätesteuern die derzeit relevantesten kommunalen Steuern. Systematisch und praxisnah wird die auf sie bezogene Rechtsprechung erläutert und anhand von regelmäßig eingefügten Beispielen für Satzungsregelungen veranschaulicht.

Das Praxishandbuch enthält ein ausführlich kommentiertes Satzungsmuster zur Erhebung einer Hundesteuer, die maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften zur Definition der Begriffe „gefährliche Hunde“ und „Kampfhunde“ sowie eine Linkliste zu Satzungsmustern u. a. zur Jagd-, Pferde- und Zweitwohnungsteuer und einschlägigen Gerichtsentscheidungen. Abgerundet wird das Werk durch eine Zusammenstellung der maßgebenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum kommunalen Steuerrecht.

Az.: 41

## „Gendern?!“

Gleichberechtigung in der Sprache - ein Für und Wider. Hannah Lühmann und Anne Wiezorek, 64 Seiten, Klappenbroschur, 10,5 x 18,8 cm, 8 Euro, ISBN 978-3-411-75619, DUDEN, Pressekontakt: Krystyna Swiatek, Berlin, Tel. 030-5314070-20, swiatek@literaturtest.de

Nach „Richtig schreiben“ und „Political Correctness“ ein neues Duden-Debattenbuch zum Thema Sprache. Müssen wir wirklich gendern? Ist das Recht darauf, in der Sprache vorzukommen, genannt zu werden, stärker als jahrhundertealte grammatische Traditionen? Darf sich Sprache und ihre Sicht auf sie wirklich nicht verändern? Und warum fühlen sich viele von dem Thema und den Konsequenzen so stark persönlich angegriffen? Hannah Lühmann und Anne Wiezorek legen ihre Standpunkte dar. Das Duden-Debattenbuch: für und wider gendern, brisantes Thema der Gegenwortsprache, warum wird gegendert, wem nützt das, welche Auswirkungen hat das auf die Standardsprache, warum ist es so schwer, sachlich darüber zu diskutieren? Kurz und pointiert - zwei Experten mit ihren konträren Standpunkten.

Az.: 12.07

## Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr NRW

Kommentar für die Praxis, Klaus Schneider, 4. Überarbeitete Auflage, ISBN 978-3-555-01989-5, 29 Euro, Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Der Verordnungsgeber in Nordrhein-Westfalen hat am 26.05.2017 eine neue Verordnung über die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr als „Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr NRW“ beschlossen und verkündet. Damit tritt die bisherige „Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr“ außer Kraft. Die 4. Auflage kommentiert die neue Verordnung praxisnah und gibt Hilfestellungen bei notwendigen Personalentscheidungen in den Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

Az.: 15.110-002/005

## Europaaktive Kommunen in NRW

Die 25 Kommunen, die 2013 eine befristete Auszeichnung erhalten hatten, sind nun dauerhaft in den Kreis der „Europaaktiven Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen worden. NRW-Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner zeichnete am 5. November 2018 in Düsseldorf folgende Kommunen mit dem begehrten Titel aus: Städteregion Aachen und Stadt Aachen, Bonn, Essen, Hagen, Köln, Leverkusen, Brilon, Detmold, Eschweiler, Gütersloh, Herthen, Herzogenrath, Iserlohn, Lünen, Paderborn, Rheine, Unna, Versmold, Warstein und Wassenberg sowie die Kreise Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Steinfurt und Rhein-Sieg-Kreis. Erstmals wurden zudem drei zivilgesellschaftliche Vereine aus Bochum, Nottuln und Wetter mit dem neuen Titel „Europaaktive Zivilgesellschaft“ geehrt.

## Deutsch-Griechisches Jugendwerk an zwei Orten

Das Deutsch-Griechische Jugendwerk soll in der Stadt Leipzig und seiner griechischen Partnerstadt Thessaloniki gegründet werden. Das geht aus einem entsprechenden Abkommen hervor, das Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey und der griechische Generalsekretär für Jugend, Pafsianias Papageorgiou, am 11. Oktober 2018 in Athen unterzeichnet haben. „Jugendaustausch hat sich in der Vergangenheit als eines der besten Instrumente gezeigt, um gegenseitiges Verständnis zwischen Ländern und Kulturen aufzubauen“, sagte Leipzigs Oberbürgermeister Burkhard Jung zu der Entscheidung. Leipzig und Thessaloniki sind seit 1984 partnerschaftlich verbunden. Es gibt einen regen Jugendaustausch und zahlreiche Kulturprojekte.

## Hamburg ausgezeichnet für Innovationen

Athen ist die Europäische Hauptstadt für Innovation 2018. Die griechische Metropole erhielt den mit einer Million Euro dotierten „European Capital of Innovation Award - iCapital“ am 6. November 2018 in Lissabon. Die Hansestadt Hamburg sowie die Städte Aarhus in Dänemark, Leuven in Belgien, Toulouse in Frankreich, und Umeå in Schweden erhielten jeweils 100.000 Euro. Das Preisgeld soll dazu verwendet werden, lokale Innovationsmaßnahmen auszuweiten und mit anderen Städten zu kooperieren. An dem Wettbewerb, der seit 2014 im Rahmen des EU-Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizon 2020“ veranstaltet wird, hatten sich 26 Städte mit mehr als 100.000 Einwohner(inne)n aus 16 Ländern beteiligt.

## Weitere Gratis-Reisetickets für Jugendliche

Das Reiseprogramm „DiscoverEU“ geht in die zweite Runde. Nachdem im Sommer bereits 15.000 Jugendliche die Möglichkeit erhalten hatten, kostenlos durch die Europäische Union zu reisen, stellt die Europäische Kommission nun mindestens 12.000 weitere Gratis-tickets zur Verfügung. Bewerber/innen müssen am 31. Dezember dieses Jahres 18 Jahre alt und bereit sein, zwischen dem 15. April

und dem 31. Oktober 2019 für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zu reisen. Bewerbungen sind bis zum 11. Dezember 2018 über das Europäische Internetportal [www.europa.eu/youth/discovereu\\_de](http://www.europa.eu/youth/discovereu_de) möglich.

## NRW-Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“

Der nordrhein-westfälische Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“ steht unter dem Motto „Europa - Zukunft braucht Geschichte“. Die NRW-Ministerinnen Isabell Pfeiffer-Pönsgen (Kultur und Wissenschaft) sowie Yvonne Gebauer (Schule und Bildung) rufen Schüler/innen in NRW ab der Grundschule auf, sich mit der Geschichte, Geografie, Kunst, Literatur, Musik und Politik der Länder Osteuropas auseinanderzusetzen und dazu eine Projektarbeit einzureichen. Das Thema kann aus einem im Internet veröffentlichten Projektangebot ausgewählt werden. Neben Einzel- und Gruppenarbeiten sind Partnerarbeiten mit Schulen aus Osteuropa erwünscht. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2019, weitere Infos im Internet unter [www.schuelerwettbewerb.eu/](http://www.schuelerwettbewerb.eu/).

## Aufruf zu „YOUrope - es geht um dich!“

Der 66. Europäische Wettbewerb der Europäischen Bewegung steht unter dem Motto „YOUrope - es geht um dich!“. Schüler/innen aller Schulformen und Jahrgänge sind aufgerufen, sich in zwölf altersgerechten Aufgabenstellungen und einer altersübergreifenden Sonderaufgabe kreativ mit der Zukunft Europas auseinanderzusetzen. Sie sollen etwa Kampagnen für die Europawahl 2019 entwerfen und sich mit politischer Kommunikation im digitalen Zeitalter befassen. Möglich sind Einzel- sowie Gruppenarbeiten von maximal vier Schüler/innen. Nur die Sonderaufgabe kann mit der gesamten Klasse bearbeitet werden. Die Anmeldung zum Wettbewerb erfolgt online zunächst auf Landesebene. Die Frist für NRW endet am 1. Februar 2018. Mehr Infos gibt es im Internet unter [www.europaeischer-wettbewerb.de/](http://www.europaeischer-wettbewerb.de/).

## Deutschland und Israel für gemeinsames Jugendwerk

Deutschland und Israel wollen ein gemeinsames Jugendwerk gründen. Dies ist bei den Deutsch-Israelischen Regierungskonsultationen Anfang Oktober 2018 in Jerusalem vereinbart worden. Das Jugendwerk soll dazu beitragen, dass sich junge Menschen aus beiden Ländern besser kennenlernen, Verständnis füreinander entwickeln und Freundschaften knüpfen. „Die Verbindung zwischen Israel und Deutschland hat eine besondere Qualität. Wir haben uns auf die Gründung eines deutsch-israelischen Jugendwerkes verständigt, weil wir überzeugt sind, dass die Geschichte auch Auftrag für die Zukunft ist“, erläuterte Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey nach ihrem Treffen mit dem israelischen Erziehungsminister Naftali Bennett.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von  
Barbara Baltsch,  
Europa-Journalistin,  
E-Mail: [barbara.baltsch@kommunen.nrw](mailto:barbara.baltsch@kommunen.nrw)

## Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungsteuer

Eine kommunale Zweitwohnungsteuer darf auch in Ansehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14 u. a.) nach der Jahresrohmiete i. S. d. § 79 BewG, die zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt oder geschätzt wurde und entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet auf den Stand im Monat Januar 1995 und sodann entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland auf den Stand im Monat September des Vorjahres des Erhebungsjahres hochgerechnet wird, bemessen werden. (Amtlicher Leitsatz)

Niedersächsisches OVG, Urteil vom 20.06.2018  
- Az.: 9 LB 124/17 -

Die Kläger wenden sich gegen ihre Heranziehung zur Zweitwohnungsteuer durch die Beklagte für das Jahr 2016. In ihrer Klage machen sie die Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Satzung geltend. Insbesondere verstoße es gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass bei der Bemessung der Jahresrohmiete auf eine Feststellung zum 01.01.1964 abgestellt werde, die hochgerechnet werde. Auch „innerhalb des Zweitwohnungsseigentums“ könnten auf einem übermäßig langen Hauptfeststellungszeitraum beruhende Wertverzerrungen nicht uneingeschränkt hingenommen werden. Die Wertverhältnisse in einem Gemeindegebiet könnten sich deutlich unterschiedlich entwickeln.

Das Bundesverfassungsgericht habe sich in seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a.) mit der Frage befasst, ob die für die Erhebung der Grundsteuer maßgebliche Einheitsbewertung des Grundvermögens mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Es habe entschieden, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes, soweit sie bebauten Grundstücke außerhalb des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft und außerhalb des in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets betreffen, jedenfalls seit dem 01.01.2002 unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG seien. Dies habe zur Folge, dass auch der Steuermaßstab in der am 13.11.2017 beschlossenen Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Lindwedel gegen Art. 3 Abs. 1 verstoße, was zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führe. Übergangsfristen habe das Bundesverfassungsgericht nur für die Grundsteuer vorgesehen.

Diesem Vorbringen ist das OVG nicht gefolgt. Insbesondere rechtfertigte das von den Klägern angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14 u. a.) keine abweichende Beurteilung. Es betreffe die Frage, ob die für die Erhebung der Grundsteuer maßgebliche Einheitsbewertung des Grundvermögens mit dem Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Dabei gehe es vor allem um die Anknüpfung an die Wertverhältnisse von Anfang 1964 in den alten Ländern.

Während es bei den Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer aus den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts angeführten Umständen infolge des überlangen Hauptfeststellungszeitraums zu Wertverzerrungen gekommen sei, die bezogen auf den Verkehrswert von Grundstücken zu einem verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Realitätsverlust geführt haben, hätten § 5 Abs. 2 und 3 ZwStS im hier maßgeblichen Gebiet der Gemeinde Lindwedel nicht wegen des überlangen Hauptfeststellungszeitraums eine nicht mehr hinnehmbare Verzerrung bezogen auf den ohnehin nur pauschal erfassbaren Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung zur Folge.

Hier bemesse sich die Zweitwohnungsteuer gerade nicht unverändert nach dem Mietaufwand zum Stand 01.01.1964. Vielmehr werde die zu diesem Datum festgestellte oder geschätzte Jahresrohmiete nach § 5 Abs. 2 und 3 ZwStS anhand des Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet entsprechend der Mietpreisentwicklung im früheren Bundesgebiet zunächst auf den Stand im Monat Januar 1995 und sodann anhand des Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (nunmehr: Verbraucherpreisindex für Deutschland) entsprechend der Mietpreisentwicklung im gesamten Bundesgebiet auf den Stand im Monat September des Vorjahres des Erhebungsjahres hochgerechnet.

Die so ausgestaltete Bemessungsgrundlage weise den erforderlichen wenigstens lockeren Bezug zu dem von der Zweitwohnungsteuer erfassten Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Lindwedel auf. Es sei weder konkret dargelegt noch erkennbar, dass dadurch eine Vergleichbarkeit der Mietwerte der Zweitwohnungen im Gebiet der Gemeinde Lindwedel nicht mehr gewährleistet ist. Wegen der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Fortgeltungsdauer dürfe über § 5 Abs. 2 und 3 ZwStS auch noch an § 79 BewG angeknüpft werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht u. a. § 79 Abs. 5 BewG für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt hat.

Denn erklärt das Bundesverfassungsgericht eine verfassungswidrige Norm für weiter anwendbar, ändert sich an dem Inhalt und der rechtlichen Geltung der Norm im Verhältnis zu dem Zustand vor dem Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts zunächst nichts. Ihr komme nach der Anordnung der weiteren Anwendbarkeit derselbe rechtliche Status zu wie jeder anderen Norm des geltenden Rechts; es handle sich nicht um eine Norm minderen Ranges oder minderer Geltungskraft. Die Anordnung der weiteren Anwendbarkeit besage gerade, dass zunächst auf eine Nichtigerklärung, also eine Sanktionierung des Verfassungsverstoßes, verzichtet und die Geltung der Norm daher unverändert belassen wird. Die Anordnung der weiteren Anwendbarkeit lasse die verfassungswidrige Norm für einen bestimmten Zeitraum in Geltung und erlaube ihre weitere Anwendung in der Rechtspraxis.



GERICHT  
IN KÜRZE

zusammengestellt  
von Referent  
Carl Georg Müller,  
StGB NRW

## Sonntagsöffnung in Solingen

Am Sonntag, 28.10.2018, durften nach einer stattgebenden OVG-Entscheidung die Geschäfte in der Innenstadt von Solingen im Zusammenhang mit dem Brückenfest geöffnet sein. Die Entscheidung fiel in einem von der Gewerkschaft ver.di gegen die Freigabe der Ladenöffnung angestrebten Eilverfahren und hat damit die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Beschluss vom 26.10.2018  
- Az.: 4 B 1546/18 -

In seiner Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht offen gelassen, ob das Brückenfest schon für sich genommen einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die mit der Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der durch das Grundgesetz vorgesehenen Regel der Sonntagsruhe rechtfertigen kann. Die in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang mit dem Brückenfest erfolgende Ladenöffnung sei jedenfalls deshalb gerechtfertigt, weil die Stadt Solingen damit angesichts der signifikanten Leerstandsquote von 28 Prozent der Ladenlokale in der In-

nenstadt und der Einbindung der Ladenöffnung in ein übergreifendes Innenstadtentwicklungskonzept das Ziel verfolge, ein vielfältiges stationäres Einzelhandelsangebot in dem zentralen innerstädtischen Versorgungsbereich zu erhalten und die Innenstadt zu beleben.

Insoweit komme der räumlichen und zeitlichen Verknüpfung der Ladenöffnung mit dem Brückenfest, das ein Baustein in einem übergreifenden Innenstadtentwicklungskonzept der Stadt sei, ausschlaggebende Bedeutung zu. Dabei wurde auch klargestellt, dass insbesondere Maßnahmen zur Belebung von Innenstädten, zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche und zum Erhalt eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots grundsätzlich in erster Linie während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (24 Stunden an Werktagen) verfolgt werden müssen (z. B. „Lange Einkaufsnacht“).

Dies schließe nicht aus, dass die Gemeinden flankierend hierzu im Rahmen einer konzeptionellen Gesamtstrategie aus städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Gründen verfolgte wirtschaftspolitische Stärkungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch vereinzelte räumlich und zeitlich begrenzte verkaufsoffene Sonntage gezielt ergänzen. Das erforderliche Gewicht zur Rechtfertigung eines verkaufsoffenen Sonntags hätten diese Sachgründe allerdings nur dann, wenn sich die örtliche Situation von der allgemeinen Lage des Einzelhandels im verstärkten Wettbewerb etwa angesichts der Zunahme des Online-Handels unterscheidet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## Chancengleichheit im politischen Wettbewerb

**Die negative Bewertung einer politischen Veranstaltung einer Partei durch staatliche Organe, die geeignet ist, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potenzieller Veranstaltungsteilnehmer zu beeinflussen, greift in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Dies gilt auch außerhalb von Wahlkampfzeiten. (Orientierungssatz)**

BVerfG, Urteil vom 27.02.2018

- Az.: 2 BvE 1/16 -

Die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes steht im Zusammenhang mit einer Pressemitteilung der Bundesministerin für Bildung und Forschung, bezogen auf die Partei „Alternative für Deutschland“.

Das Gericht stellte klar, die Bundesregierung sei zwar berechtigt, gegen ihre Politik gerichtete Angriffe öffentlich zurückzuweisen; dabei habe sie aber sowohl hinsichtlich der Darstellung des Regierungshandelns als auch hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der hieran geübten Kritik die gebotene Sachlichkeit zu wahren. Das Neutralitätsgebot verpflichte die Bundesregierung, einseitig parteiergreifende Stellungnahmen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien zu unterlassen. Die Erläuterung ihrer Politik und die Zurückweisung der darauf zielenden Einwände dürfe sie nicht zum Anlass nehmen, für Regierungsparteien zu werben oder Oppositionsparteien zu bekämpfen.

Stattdessen habe sie sich darauf zu beschränken, ihre politischen Entscheidungen zu erläutern und dagegen vorgebrachte Einwände in der Sache aufzuarbeiten. Dabei unterliege die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, wie jedes Staatshandeln, dem Sachlichkeitsgebot. Das schließe die klare und unmissverständliche Zurückweisung fehlerhafter Sachdarstellungen oder diskriminierender Werturteile nicht aus. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, bestehe indes nicht.

Die grundsätzlichen Erwägungen des Urteils erscheinen auch auf die kommunale Ebene übertragbar. Zuletzt wurde das Thema in dieser Rubrik in Städte- und Gemeinderat 11/2017 anlässlich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Düsseldorfer „Licht-aus!“-Aufruf aufgegriffen.



## STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Herausgeber</b>           | Städte- und Gemeindebund<br>Nordrhein-Westfalen<br>Kaiserswerther Straße 199-201<br>40474 Düsseldorf<br>Telefon 02 11/45 87-1<br>Fax 02 11/45 87-211<br>www.kommunen.nrw |
| <b>Hauptschriftleitung</b>   | Hauptgeschäftsführer<br>Dr. Bernd Jürgen Schneider   |
| <b>Redaktion</b>             | Martin Lehrer M. A. (Leitung)<br>Telefon 02 11/45 87-2 30<br>redaktion@kommunen.nrw<br>Barbara Baltsch<br>Debora Becker (Sekretariat)<br>Telefon 02 11/45 87-2 31        |
| <b>Abonnement-Verwaltung</b> | Debora Becker<br>Telefon 0211/4587-231<br>debora.becker@kommunen.nrw   |
| <b>Anzeigenabwicklung</b>    | Krammer Verlag Düsseldorf AG<br>Goethestraße 75 40237 Düsseldorf<br>Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80   |
| <b>Layout</b>                | KNM Krammer Neue Medien<br>www.knm.de  |
| <b>Druck</b>                 | D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt<br>Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier  |

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw). Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt Januar-Februar 2019:**  
**Bauordnung**

# Der Richterkommentar für die anwaltliche Praxis.

**RECHTS-  
STAND**  
AUGUST 2018

## Praxisnah und fundiert

Der Kommentar bietet **systematisch aufbereitete, vertiefte Ausführungen** zur Verwaltungsgerichtsordnung und zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Besonderes Gewicht wird auf die Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie der wissenschaftlichen Literatur zu den Themen des Verwaltungsprozesses gelegt.

## Die 15. Auflage

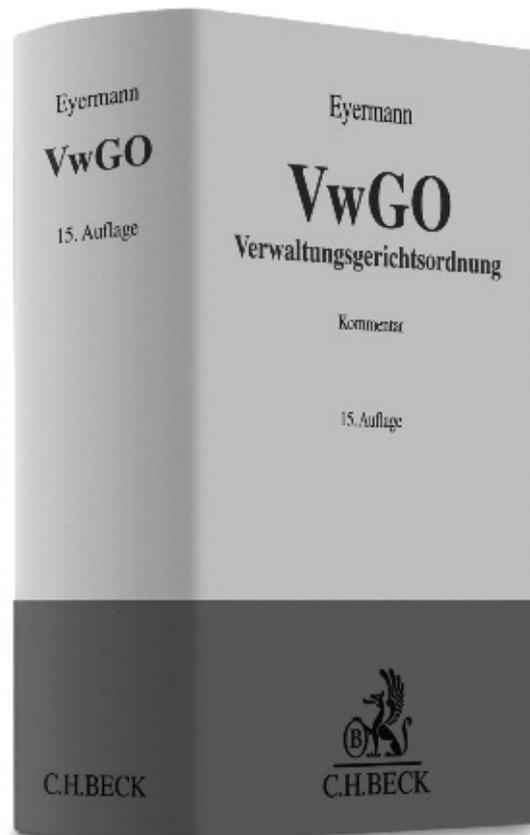
Mit Stand August 2018 sind neben den letzten **Neuerungen vom Juli 2018** betreffend die §§ 48 und 173 VwGO sämtliche Änderungen seit der Voraufgabe eingearbeitet, u.a.:

- G über die Erweiterung der **Medienöffentlichkeit** in Gerichtsverfahren
- eIDAS-Durchführungsg
- G zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des **elektronischen Rechtsverkehrs**
- G zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben
- G zur Änderung des **Sachverständigenrechts** und des Gesetzes über das Verfahren in **Familiensachen** und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die **Kommentierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** wurde umfassend überarbeitet und legt nunmehr die Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 samt den Änderungen durch das G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde.

## Autoren aus der Praxis

Michael **Happ**, Vors. Richter am BayVGH a.D.; Dr. Michael **Hoppe**, Richter am VGH Baden-Württemberg; Prof. Dr. Ingo **Kraft**, Vors. Richter am BVerwG; Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus **Rennert**, Präsident des BVerwG; Prof. Dr. Isabel **Schübel-Pfister**, Richterin am BayVGH.



### Eyermann Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

15. Auflage. 2018. XXV, 1472 Seiten.  
In Leinen € 119,-  
ISBN 978-3-406-72812-9  
**Neu im November 2018**

≡ [beck-shop.de/ccdbsc](http://beck-shop.de/ccdbsc)



# Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

## Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

**Wir sind für Sie da!**

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

**Kommunal Agentur NRW GmbH**

Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0  
info@KommunalAgenturNRW.de  
www.KommunalAgenturNRW.de